

Brüssel, den 16. März 2026
(OR. en)

**Interinstitutionelles Dossier:
2025/0418 (COD)**

17043/1/25
REV 1

ECOFIN 1789
FISC 381
UD 317
ENV 1430
CLIMA 628
FIN 1587
CODEC 2181

VORSCHLAG

Nr. Komm.dok.: COM(2025) 990 final

Betr.: Vorschlag für eine
VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES
RATES
zur Einrichtung des Temporären Dekarbonisierungsfonds



Brüssel, den 16.3.2026
COM(2025) 990 final/2

2025/0418 (COD)

ADDENDUM

This document corrects document COM(2025) 990 final of 17.12.2025.

Concerns all language versions.

Insertion of the reference to the Staff Working Document SWD(2026) 67 final linked to this Proposal.

The text shall read as follows:

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Einrichtung des Temporären Dekarbonisierungsfonds

{SWD(2026) 67 final}

(Text von Bedeutung für den EWR)

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Der europäische Grünen Deal verfolgt das Ziel, die Europäische Union bis 2050 klimaneutral zu machen. Im Jahr 2025 schlug die Europäische Kommission als Zielvorgabe vor, die Netto-Treibhausgasemissionen bis 2040 gegenüber dem Stand von 1990 um 90 % zu senken. Dieser Vorschlag trägt der derzeitigen wirtschaftlichen, sicherheitspolitischen und geopolitischen Landschaft in vollem Umfang Rechnung und steht im Einklang mit dem EU-Kompass für Wettbewerbsfähigkeit³ und dem Deal für eine saubere Industrie⁴. Mit dieser Zielvorgabe sollen die Vorhersehbarkeit und Stabilität geschaffen werden, die für Investitionen in die Energiewende in der EU und die Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der Industrie notwendig sind.

Die Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (im Folgenden „EU-EHS-Richtlinie“) bleibt ein zentrales Instrument zur Verringerung der Treibhausgasemissionen der Industrie durch die Bepreisung von CO₂-Emissionen und die schrittweise Senkung der unionsweiten Emissionsobergrenze. Dieser Rahmen wird ergänzt durch die Verordnung (EU) 2023/956 zur Schaffung eines CO₂-Grenzausgleichssystems (im Folgenden „CBAM“), mit dem dem Risiko der Verlagerung von CO₂-Emissionen im Zusammenhang mit der Einfuhr bestimmter hochgradig CO₂-intensiver Waren in die Union entgegengewirkt werden soll.

Da die kostenlose Zuteilung im Rahmen des EU-EHS in der Zeit von 2026 bis 2034 schrittweise auslaufen wird, kann in bestimmten Fällen und für bestimmte Waren das Risiko der Verlagerung von CO₂-Emissionen bestehen bleiben. Dieses verbleibende Risiko der Verlagerung von CO₂-Emissionen könnte die Umweltwirksamkeit der Klimapolitik der Union verringern, wenn Emissionssenkungen in der Union zu einem höheren Emissionsanstieg außerhalb der Union führen würden.

Mit dem vorliegenden Legislativvorschlag wird ein Unionsfonds eingerichtet, mit dem energieintensive Wirtschaftszweige, die einem erhöhten verbleibenden Risiko der Verlagerung von CO₂-Emissionen ausgesetzt sind, gezielt finanziell unterstützt werden. Der Fonds unterstützt den Übergang der Industrie der Union zu klimaneutralen Herstellungsverfahren, wodurch sie einem geringeren Risiko der Verlagerung von CO₂-Emissionen ausgesetzt sind und zugleich ein Beitrag zur Wahrung der Umweltintegrität des EU-EHS geleistet wird, indem sichergestellt wird, dass die CO₂-Bepreisung eine tatsächliche Verringerung der Emissionen herbeiführt. Die Unterstützung aus dem Fonds wird an die Bedingung geknüpft, dass Investitionen in die Dekarbonisierung erfolgen.

Der Fonds trägt somit zu den Zielen des Artikels 191 AEUV bei, insbesondere zur Vermeidung von Umweltschäden und zur Förderung von Maßnahmen auf Unionsebene zur Bewältigung grenzüberschreitender Umweltprobleme wie des Klimawandels.

• Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich

Der Vorschlag ergänzt den EU-EHS- und den CBAM-Rahmen. Durch die Einführung einer vorläufigen gezielten finanziellen Maßnahme zur Bewältigung bestimmter Risiken werden die mit den genannten Instrumenten eingeführten Mechanismen nicht geändert, sondern ergänzt, bis im Zuge des Vorschlags für eine Überarbeitung des EU-EHS im Jahr 2026 eine

langfristige Lösung gefunden wird. Der Vorschlag ist in Bezug auf Dauer und Umfang begrenzt, um Überschneidungen mit dem für 2026 geplanten Vorschlag zur Überarbeitung des EU-EHS zu vermeiden und die Haushaltsdisziplin sicherzustellen.

Auch steht er im Einklang mit den Zielen anderer Unionsfonds wie des Innovationsfonds und des Klima-Sozialfonds, die die Dekarbonisierung der Produktion in der Union fördern.

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Verwaltungstechnische Anforderungen, einschließlich Berichtspflichten, spielen eine Schlüsselrolle bei der Gewährleistung der korrekten Durchsetzung und der ordnungsgemäßen Überwachung von Rechtsvorschriften. Ihre Kosten werden im Allgemeinen durch den Nutzen, den sie bringen, weitgehend ausgeglichen. Berichtspflichten können jedoch auch unverhältnismäßige Belastungen für die Interessenträger bedeuten, insbesondere für KMU und Kleinstunternehmen.

Nach der Veröffentlichung des Draghi-Berichts legte die Kommission in mehreren Mitteilungen im Jahr 2025¹ eine Vereinfachungsagenda vor. Die Kommission hat beispiellose Vereinfachungsbemühungen unternommen, um die vereinbarten politischen Ziele auf die einfachste, zielgerichtetste, wirksamste und am wenigsten aufwendige Weise zu erreichen.

Der vorliegende Vorschlag steht im Einklang mit der Vereinfachungsagenda der Union und der Verpflichtung, unnötigen Verwaltungsaufwand für Behörden und Begünstigte zu verringern. Die Governance- und Verwaltungsstruktur des Fonds ist so konzipiert, dass Überschneidungen mit bestehenden Unionsinstrumenten, insbesondere dem EU-EHS, so gering wie möglich gehalten und die bestehenden Verwaltungskapazitäten auf Unionsebene sowie auf nationaler Ebene in vollem Umfang genutzt werden. Dank einer einzigen Aufforderung zur Einreichung von Anträgen werden außerdem die Verfahren gestrafft.

Schließlich soll mit dem Vorschlag der Schutz der finanziellen Interessen der Union gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 (im Folgenden „Haushaltsordnung“)² sichergestellt werden. Die Kommission, das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF), der Europäische Rechnungshof (EuRH) und gegebenenfalls die Europäische Staatsanwaltschaft (EUStA) werden befugt sein, ihre jeweiligen Ermittlungs- und Strafverfolgungsbefugnisse in Bezug auf die Verwendung der Fondsmittel auszuüben.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISSMÄßIGKEIT

- **Rechtsgrundlage**

Der Vorschlag stützt sich auf Artikel 192 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) im Bereich des Umweltschutzes. Gemäß diesem Artikel trägt die Union unter anderem zur Verfolgung folgender Ziele bei: Erhaltung und Schutz der Umwelt sowie Verbesserung ihrer Qualität, Förderung von Maßnahmen auf internationaler Ebene zur Bewältigung regionaler oder globaler Umweltprobleme und insbesondere zur Bekämpfung des Klimawandels. Mit dem Vorschlag werden diese Umweltziele verfolgt, indem die Dekarbonisierung gefördert, die Verlagerung von CO₂-Emissionen verhindert und somit die Umweltwirksamkeit der Klimapolitik der Union sichergestellt wird.

¹ Siehe insbesondere „Ein Kompass für eine wettbewerbsfähige EU“, COM(2025) 30 final.

² ABl. L, 2024/2509, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>.

Der Vorschlag stützt sich auch auf Artikel 322 Absatz 1 AEUV, der die Rechtsgrundlage für den Erlass von Haushaltsvorschriften zur Festlegung der Verfahren für die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Union und für die Kontrolle des Haushaltsvollzugs bildet. Da der vorliegende Vorschlag Vorschriften für die Finanzierung, Verwaltung und Kontrolle eines Unionsfonds enthält, ist die Aufnahme von Artikel 322 Absatz 1 AEUV angezeigt.

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Um den oben genannten Risiken in allen Mitgliedstaaten auf einheitliche Weise zu begegnen, sind Maßnahmen auf Unionsebene erforderlich. Maßnahmen auf nationaler Ebene könnten zu einer unkoordinierten Unterstützung in der gesamten Union führen, was Verzerrungen im Binnenmarkt zur Folge haben und die allgemeine Wirksamkeit des EU-EHS schwächen würde.

- **Verhältnismäßigkeit**

Angesichts des grenzüberschreitenden Charakters von Klimaschutzmaßnahmen und der Notwendigkeit einer kohärenten Reaktion der Union steht der Vorschlag in einem angemessenen Verhältnis zu dem Ziel, das mit ihm verfolgt wird. Mit ihm wird ein gezielter, begrenzter Unterstützungsmechanismus der Union eingeführt, der ausschließlich auf die Verfolgung der oben genannten Ziele ausgerichtet ist. Er geht nicht über das hinaus, was erforderlich ist, um die Umweltintegrität der Klimapolitik der Union zu wahren und sicherzustellen, dass die in der Union erzielten Emissionsverringerungen nicht durch erhöhte Emissionen in Drittländern aufgehoben werden. Der Anwendungsbereich ist auf Sektoren beschränkt, die unter die CBAM-Verordnung fallen. Die Unterstützung ist an die Bedingung geknüpft, dass Projekte einen klaren Beitrag zur Dekarbonisierung der Industrie leisten. Die Finanzausstattung ist begrenzt und an begrenzte Haushaltsmittel im Zusammenhang mit Einnahmen aus dem CBAM gebunden, wodurch die Haushaltsdisziplin sichergestellt wird. Der Vorschlag stützt sich ferner auf bestehende Verwaltungsstrukturen und Überwachungsregelungen, wodurch der Verwaltungsaufwand für alle Parteien (Kommission, zuständige Behörden der Mitgliedstaaten und EU-Unternehmen) auf das erforderliche Minimum beschränkt wird.

- **Wahl des Instruments**

Eine Verordnung ist das am besten geeignete Instrument, um eine einheitliche Umsetzung der Förderregelung in allen Mitgliedstaaten zu gewährleisten und unterschiedliche nationale Ansätze zu verhindern, die das kohärente Funktionieren des EU-EHS untergraben könnten. In einer Verordnung werden unmittelbar geltende Vorschriften für die Förderfähigkeit, Finanzierung, Governance und Überwachung festgelegt, wodurch sowohl für die Mitgliedstaaten als Begünstigte als auch für die Betreiber als Endbegünstigte Rechtssicherheit gewährleistet wird, während alternative Instrumente wie Empfehlungen oder Richtlinien nicht das erforderliche Maß an Harmonisierung oder Zeitnähe bieten würden.

Ohne eine geeignete Rechtsgrundlage können darüber hinaus die mit diesem Vorschlag verfolgten Ziele nicht durch den Erlass von Durchführungsmaßnahmen erreicht werden.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

- **Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Der Vorschlag stützt sich auf die Erfahrungen, die bei der Umsetzung des EU-EHS und der CBAM-Instrumente gewonnen wurden.

- **Konsultation der Interessenträger**

Die Kommission hat im Vorfeld des Vorschlags Wirtschaftsvertreter zu dem Plan für eine Unterstützungsmaßnahme konsultiert, unter anderem im Rahmen eines Dialogs auf hoher Ebene. Im Rahmen der Konsultationstätigkeiten informierte die Kommission die Interessenträger über die geplante Unterstützungsmaßnahme, einschließlich Plänen für ihre Gesamtkonzeption und Überlegungen zur Förderfähigkeit und zu den Bedingungen, die erfüllt sein müssen, um eine Unterstützung zu erhalten.

- **Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

Der Vorschlag wurde im Anschluss an eine interne Prüfung der bestehenden Bestimmungen und Instrumente ausgearbeitet. Er stützt sich auf die Erfahrungen mit der Umsetzung der Umweltvorschriften der Union, insbesondere des EU-EHS.

- **Folgenabschätzung**

Diesem Vorschlag ist ein Analysedokument, die den Vorschlag begleitende Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen, beigefügt³. In diesem Analysedokument wird beschrieben, wie die Förderfähigkeit der vorgeschlagenen befristeten Unterstützung für Investitionen in die Dekarbonisierung punktgenau auf die Herstellung von Waren mit einem erhöhten Risiko der Verlagerung von CO₂-Emissionen ausgerichtet wurde, damit die Verhältnismäßigkeit gewahrt und Marktverzerrungen vermieden werden. Darüber hinaus werden in der Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen Dekarbonisierungsbedingungen analysiert, die unter anderem durch die Nutzung bereits bestehender Verwaltungsinfrastrukturen und der für die Zwecke der kostenlosen Zuteilung im Rahmen des EU-EHS gemeldeten Daten den Verwaltungsaufwand der neuen Maßnahme begrenzen.

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Wie bereits erwähnt, steht der Vorschlag voll und ganz im Einklang mit der Vereinfachungsagenda der Kommission. Durch die Vermeidung unnötiger Belastungen spiegelt der Vorschlag den befristeten Charakter und den begrenzten Umfang der Unterstützung wider. Er trägt daher im Einklang mit den Grundsätzen der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung und den Leitlinien der Kommission für eine bessere Rechtsetzung zu einer effizienteren Umsetzung, größerer Rechtsklarheit und geringeren Befolgungskosten bei.

Der Vorschlag steht im Einklang mit den Zielen des Programms der Kommission zur Gewährleistung der Effizienz und Leistungsfähigkeit der Rechtsetzung (REFIT). Er wurde so konzipiert, dass der Regelungsaufwand so gering wie möglich gehalten wird, indem nach Möglichkeit bestehende Strukturen, einschließlich der Strukturen des EU-EHS, genutzt werden. Durch den Vorschlag werden keine neuen dauerhaften Verwaltungsstrukturen oder -organe geschaffen. Er verbessert daher die Kohärenz der Rechtsvorschriften, erhöht die Umweltwirksamkeit und begrenzt die Verwaltungskosten für Behörden und Begünstigte.

- **Grundrechte**

Der Vorschlag steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die insbesondere mit der Charta der Grundrechte der Union anerkannt wurden. Nach dem Grundsatz einer

³ Staff Working Document accompanying the proposal for a Regulation (EU) of the European Parliament and of the Council establishing the Temporary Decarbonisation Fund.

nachhaltigen Entwicklung gemäß Artikel 37 der Charta trägt er insbesondere zum Ziel eines hohen Umweltschutzniveaus bei.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Der Fonds wird durch Beiträge der Mitgliedstaaten finanziert. Jeder Beitrag entspricht 25 % der Einnahmen, die der Mitgliedstaat ab dem 1. Februar 2027 aus dem Verkauf von CBAM-Zertifikaten an die in seinem Hoheitsgebiet niedergelassenen zugelassenen CBAM-Anmelder erzielt hat. Dies entspricht dem Anteil, den die Mitgliedstaaten einbehalten werden, und lässt den Vorschlag der Kommission unberührt, 75 % der Einnahmen aus dem CO₂-Grenzausgleichssystem als neue Eigenmittel des Unionshaushalts zu behandeln⁴. Diese Regelung ist daher mit dem laufenden Eigenmittel-Gesetzgebungsverfahren vereinbar.

Der Fonds wird von der Kommission in direkter Mittelverwaltung in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten durchgeführt werden. Die Mittel aus den Beiträgen der Mitgliedstaaten werden die Kosten für die Durchführung des Fonds decken. Die Auswirkungen dieses Vorschlags auf den Unionshaushalt werden in dem diesem Vorschlag beigefügten Finanz- und Digitalbogen bewertet.

5. WEITERE ANGABEN

- **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Die Durchführung des Fonds wird überwacht, um sicherzustellen, dass er die angestrebten Umweltziele erreicht und nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung arbeitet. Die Kommission wird die von den Mitgliedstaaten und den Begünstigten bereitgestellten Daten über die Anträge und Auszahlungen von Mitteln je Mitgliedstaat, Sektor, Waren und Anlagen sowie über die Einhaltung der Anforderungen für Dekarbonisierungsmaßnahmen erfassen und analysieren. Zur Gewährleistung der Kohärenz in der gesamten Union wird die Kommission Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der Vorschriften für die Überwachung erlassen. Im Einklang mit der Haushaltsordnung und den Grundsätzen der besseren Rechtsetzung der Union werden die Überwachungsergebnisse in die Evaluierung des Fonds einfließen, die die Kommission dem Rat und dem Europäischen Parlament vorlegen wird.

- **Erläuternde Dokumente (bei Richtlinien)**

Entfällt.

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**

Dieser Abschnitt gibt einen kurzen Überblick über die wichtigsten Bestimmungen des Vorschlags.

Mit Artikel 1 wird der Fonds eingerichtet und der Zeitraum festgelegt, für den die finanzielle Unterstützung bereitgestellt wird.

⁴ COM(2025) 574. Vorschlag für einen Beschluss des Rates über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union und zur Aufhebung des Beschlusses (EU, Euratom) 2020/2053, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex:52025PC0574>.

Artikel 2 enthält die einschlägigen Begriffsbestimmungen, die in der Verordnung aus Gründen der Rechtssicherheit und der Kohärenz verwendet werden.

In Artikel 3 wird festgelegt, dass der Fonds durch Beiträge der Mitgliedstaaten finanziert wird und dass diese Beiträge 25 % der CBAM-Einnahmen, die die Mitgliedstaaten beim Verkauf der CBAM-Zertifikate an zugelassene CBAM-Anmelder gemäß Artikel 20 der CBAM-Verordnung erzielen, entsprechen. Eine Abschlagsklausel begrenzt die Verwendung der Einnahmen auf den tatsächlichen Finanzierungsbedarf des Fonds.

In Artikel 4 wird die Leitungsstruktur des Fonds festgelegt. Er sieht vor, dass die Kommission den Fonds durchführt, damit eine einheitliche Anwendung in der gesamten Union gewährleistet wird. Ferner werden der Inhalt der Überprüfung des Fonds durch die Kommission und die entsprechende Frist festgelegt.

Artikel 5 sieht die Benennung der für die Durchführung der Maßnahme auf nationaler Ebene zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten vor.

In Artikel 6 ist festgelegt, welche Waren gefördert werden sollen. Er beschränkt die Förderfähigkeit auf die Produktion bestimmter Waren, bei denen ein erhöhtes verbleibendes Risiko der Verlagerung von CO₂-Emissionen besteht. Ferner werden die Bedingungen festgelegt, unter denen die Mitgliedstaaten beantragen können, dass die Produktion weiterer Waren für förderfähig erklärt wird.

In Artikel 7 werden die Arten von Dekarbonisierungstätigkeiten beschrieben, die ein förderfähiger Betreiber durchführen muss, um Unterstützung zu erhalten, beispielsweise Investitionen in CO₂-arme Technologien.

In den Artikeln 8 und 9 werden die Vorschriften und Verfahren für die Gewährung der Unterstützung festgelegt. Ferner werden darin die Pflichten und Vorschriften festgelegt, die von den zuständigen nationalen Behörden bei der Bearbeitung der Anträge einzuhalten sind, einschließlich der Art und Weise, wie die Unterstützung für jeden einzelnen Begünstigten berechnet wird.

In den Artikeln 10 und 11 werden die Pflichten und Vorschriften festgelegt, die von der Kommission bei der Überprüfung der von den zuständigen nationalen Behörden vorgelegten Informationen und Berechnungen, auch bei der Entscheidung über die Auszahlung der Unterstützung, einzuhalten sind.

Artikel 12 stellt sicher, dass der Fonds den in der Haushaltsordnung festgelegten Schutzbestimmungen unterliegt. In diesem Artikel werden die Zuständigkeiten der Kommission, des OLAF, des Rechnungshofs und gegebenenfalls der EUSTa für die Durchführung von Audits, Untersuchungen und Strafverfolgungsmaßnahmen bestätigt.

Artikel 13 enthält die Vorschriften, die von den Begünstigten der Unterstützung anzuwenden sind.

Mit Artikel 14 wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 290 AEUV delegierte Rechtsakte zur Ergänzung oder Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen der Verordnung zu erlassen, insbesondere in Bezug auf detaillierte Vorschriften für die Förderfähigkeit, technische Methoden sowie Anforderungen an die Überwachung und Überprüfung.

Mit Artikel 15 wird der Kommission die Befugnis übertragen, Durchführungsrechtsakte gemäß der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 zu erlassen, in denen detaillierte Vorschriften für die Durchführung und Verwaltung des Fonds, die Evaluierung, die Überwachung, die Berichterstattung und die Kontrolle festgelegt werden.

In Artikel 16 werden das Datum des Inkrafttretens und der Zeitpunkt der Anwendung der Bestimmungen festgelegt.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Einrichtung des Temporären Dekarbonisierungsfonds

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —
gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 192 Absatz 1 und Artikel 322 Absatz 1 Buchstabe a,
auf Vorschlag der Europäischen Kommission,
nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,
nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses¹,
nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen²,
nach Stellungnahme des Rechnungshofs,
gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren³,
in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Union hat sich verpflichtet, im Einklang mit dem europäischen Grünen Deal⁴ und dem Europäischen Klimagesetz⁵ bis 2050 Klimaneutralität zu erreichen und die Nettoemissionen von Treibhausgasen bis 2030 um mindestens 55 % zu senken. Wie die Kommission in ihrer Mitteilung vom 26. Februar 2025⁶ über einen Deal für eine saubere Industrie dargelegt hat, muss die industrielle Wettbewerbsfähigkeit mit den Klimazielen in Einklang gebracht werden, um sicherzustellen, dass der Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft sowohl gerecht als auch wirtschaftlich tragfähig verläuft.
- (2) Zu den Umweltzielen der Union gemäß Artikel 191 des Vertrags gehören die Erhaltung und Verbesserung der Umweltqualität sowie die Förderung von

¹ ABl. C , , S. .

² ABl. C , , S. .

³ Standpunkt des Europäischen Parlaments vom [...] und Beschluss des Rates vom [...].

⁴ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 11. Dezember 2019 – Der europäische Grüne Deal (COM(2019) 640 final).

⁵ Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 2021 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 401/2009 und (EU) 2018/1999 (ABl. L 243 vom 9.7.2021, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1119/oj>).

⁶ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 26. Februar 2025 – Der Deal für eine saubere Industrie: Ein gemeinsamer Fahrplan für Wettbewerbsfähigkeit und Dekarbonisierung, COM(2025) 85 final.

Maßnahmen auf internationaler Ebene zur Bewältigung globaler ökologischer Herausforderungen. Sie werden unter anderem durch CO₂-Bepreisungsinstrumente, wie das mit der Richtlinie 2003/87/EG⁷ eingerichtete Emissionshandelssystem der Union (im Folgenden „EU-EHS“), verfolgt. Wenn die internationalen Partner der Union deutlich weniger ambitionierte klimapolitische Strategien verfolgen, gelten für die Produktion in Drittländern keine vergleichbaren CO₂-Auflagen. Diese Asymmetrie birgt die Gefahr, dass Anreize für die Abwanderung der Produktion CO₂-intensiver Güter – ein Phänomen, das als Verlagerung von CO₂-Emissionen („Carbon Leakage“) bezeichnet wird – geschaffen werden, was die Erreichung der Emissionsreduktionsziele der Richtlinie 2003/87/EG untergraben würde. Eine solche Verlagerung kann letztlich zu einem Anstieg der gesamten weltweiten Treibhausgasemissionen führen, was die Umweltintegrität und Wirksamkeit der Klimapolitik der Union beeinträchtigen würde.

- (3) Im Deal für eine saubere Industrie wird betont, dass finanzielle Unterstützung, regulatorische Berechenbarkeit und Innovation erforderlich sind, um energieintensive Industrien in die Lage zu versetzen, ihre CO₂-Emissionen zu senken, ohne dass ihre Wettbewerbsfähigkeit darunter leidet, insbesondere in Wirtschaftszweigen, in denen das Risiko der Verlagerung von CO₂-Emissionen besteht. Die Verlagerung von CO₂-Emissionen zu verhindern, ist ein Umweltziel, das in unmittelbarem Zusammenhang mit der Wirksamkeit der Instrumente zur Emissionsverringern steht, auf die sich die Klimapolitik der Union stützt. Gezielte finanzielle Unterstützung kann dazu beitragen, dass Emissionen durch die Dekarbonisierung industrieller Tätigkeiten in der Union reduziert werden, statt lediglich in Länder mit niedrigeren Umwelanforderungen verlegt zu werden, worin das Risiko einer Verlagerung von CO₂-Emissionen besteht.
- (4) Energieintensive Industrien, die unter die Richtlinie 2003/87/EG fallen, internalisieren die Kosten ihrer Treibhausgasemissionen schrittweise. Die niedrigere unionsweite Emissionsobergrenze in Verbindung mit der in der genannten Richtlinie vorgesehenen schrittweisen Abschaffung der kostenlosen Zuteilung erfordert kostenintensive und rasche Anpassungen seitens der unter die Richtlinie 2003/87/EG fallenden Industriezweige, wodurch sich das kurzfristige Risiko der Verlagerung von CO₂-Emissionen erhöht. Das verbleibende Risiko der Verlagerung von CO₂-Emissionen wird durch die Verordnung (EU) 2023/956 des Europäischen Parlaments und des Rates⁸ nicht vollständig eliminiert und sollte daher durch zusätzliche Maßnahmen zur Unterstützung des Übergangs und zur Förderung der Dekarbonisierung von Industriezweigen angegangen werden.
- (5) Um Anreize für Dekarbonisierungsmaßnahmen zu schaffen, ist es angezeigt, ein Finanzierungsinstrument der Union, den Temporären Dekarbonisierungsfonds (im Folgenden „Fonds“), einzurichten, mit dem Betreibern in CO₂-intensiven Sektoren, die dem verbleibenden Risiko der Verlagerung von CO₂-Emissionen ausgesetzt sind, befristete finanzielle Unterstützung gewährt wird, um sicherzustellen, dass die

⁷ Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2003/87/oj>).

⁸ Verordnung (EU) 2023/956 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 zur Schaffung eines CO₂-Grenzausgleichssystems (ABl. L 130 vom 16.5.2023, S. 52, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/956/oj>).

Dekarbonisierungsbemühungen in der Union aufrechterhalten werden und dass die Anreize zur Emissionsreduktion wirksam bleiben. Diese Unterstützung sollte strikt auf das Maß beschränkt sein, das notwendig ist, um dieses verbleibende Risiko der Verlagerung von CO₂-Emissionen zu mindern, verhältnismäßig sein und von nachweisbaren Fortschritten bei der Verringerung der Treibhausgasemissionen abhängig gemacht werden.

- (6) Die Einnahmen aus dem Verkauf von CBAM-Zertifikaten gemäß der Verordnung (EU) 2023/956 werden von den Mitgliedstaaten erhoben. Die Kommission hat im Rahmen ihres Vorschlags für einen neuen Beschluss über das Eigenmittelsystem⁹ für den nächsten Mehrjährigen Finanzrahmen 2028-2034 vorgeschlagen, dass 75 % der Einnahmen aus dem Verkauf von CBAM-Zertifikaten dem EU-Haushalt als Eigenmittel¹⁰ zufließen sollten. Um die erforderliche Finanzierung sicherzustellen, sollte der Fonds aus den verbleibenden 25 % der Einnahmen aus dem Verkauf von Zertifikaten finanziert werden, die als externe zweckgebundene Einnahmen zur Deckung der Verpflichtungen zur Zahlung der finanziellen Unterstützung an die Endbegünstigten des Fonds und der Verwaltungskosten der Kommission für die Verwaltung des Fonds dienen sollten. Um dem Fonds den angemessenen Anteil der Einnahmen aus dem Verkauf von CBAM-Zertifikaten gemäß der Verordnung (EU) 2023/956 als externe zweckgebundene Einnahmen zuzuweisen, ist es erforderlich, eine Abweichung von Artikel 21 Absatz 5 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates¹¹ vorzusehen.
- (7) Die Fondsmittel sollten nur zur Deckung der Verpflichtungen zur Zahlung der finanziellen Unterstützung an die Endbegünstigten und zur Deckung der Verwaltungskosten des Fonds verwendet werden. Nicht verwendete Einnahmen sollten den Mitgliedstaaten im Verhältnis zu ihrem Beitrag zum Fonds zurückerstattet werden. Zu diesem Zweck ist es erforderlich, eine Abweichung von Artikel 12 Absatz 4 Buchstabe c der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 vorzusehen.
- (8) Der Fonds sollte den Begünstigten in den Jahren 2028 und 2029 finanzielle Unterstützung gewähren, um das verbleibende Risiko der Verlagerung von CO₂-Emissionen, dem sie ausgesetzt sind, zu mindern, das auf der Grundlage der Produktion in dem zweijährigen Referenzzeitraum 2026-2027 bestimmt werden kann. Da die Fortsetzung der Dekarbonisierungsbemühungen sichergestellt und die verbleibenden Risiken der Verlagerung von CO₂-Emissionen angegangen werden müssen, die Einnahmen aus dem CO₂-Grenzausgleichssystem jedoch erst 2028 verfügbar sein werden, ist es angezeigt, im Einklang mit Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 Unterstützung für Maßnahmen gemäß der vorliegenden Verordnung zu gewähren, bevor selbige in Kraft tritt. Eine solche rückwirkende Förderfähigkeit ist strikt auf Maßnahmen beschränkt, die zu den Umweltzielen dieser Verordnung beitragen.
- (9) Durch die Begrenzung des anfänglichen Unterstützungszeitraums auf zwei Jahre sollte der Fonds kurzfristige Unterstützung leisten, bis im Rahmen der geplanten

⁹ Vorschlag für einen Beschluss des Rates über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union und zur Aufhebung des Beschlusses (EU, Euratom) 2020/2053 (COM(2025) 574 final).

¹⁰ Vorschlag für einen Beschluss des Rates über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union und zur Aufhebung des Beschlusses (EU, Euratom) 2020/2053 (COM(2025) 574 final).

¹¹ Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>).

Überprüfung des EU-EHS umfassend geprüft wird, wie das Problem des verbleibenden Risikos der Verlagerung von CO₂-Emissionen ab 2028 am besten angegangen werden kann. Durch den temporären Charakter des Fonds ist jede Auslegung ausgeschlossen, wonach er einen Präzedenzfall, ein Modell oder einen Bezugspunkt für die Überprüfung des EU-EHS darstellen könnte. Dementsprechend begründen das Bestehen, der Betrieb oder die Einstellung des Fonds keinen Vertrauensschutz oder sonstige legitime Erwartungen in Bezug auf die Überprüfung des EU-EHS.

- (10) Angesichts des befristeten Charakters des Fonds sollte seine Verwaltung kosteneffizient sein und den Verwaltungsaufwand sowohl für die Endbegünstigten der finanziellen Unterstützung als auch für die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten so gering wie möglich halten. Daher sollte für das Jahr 2028 eine einzige Aufforderung zur Einreichung von Anträgen für den Produktions-Referenzzeitraum 2026-2027 vorgesehen werden.
- (11) Um ein gestrafftes und effizientes Verfahren zu ermöglichen, sollte der Fonds im Einklang mit der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 des Europäischen Parlaments und des Rates¹² in direkter Mittelverwaltung von der Kommission in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten durchgeführt werden. Dieser Ansatz sollte die etablierten Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den Wirtschaftsbeteiligten unter Berücksichtigung lokaler Besonderheiten und bestehender Regelungen nutzen, um sowohl die rasche Bewertung der Anträge als auch die effiziente Auszahlung der finanziellen Unterstützung an die Begünstigten zu gewährleisten. Darüber hinaus sollten die Antragsfrist und die vorzulegenden Unterlagen an die Verpflichtungen angepasst werden, denen Betreiber, die kostenlose Zuteilungen erhalten, gemäß Artikel 22a und Artikel 22b der Delegierten Verordnung (EU) 2019/331 der Kommission¹³ und den Artikeln 3 und 3d der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1842 der Kommission¹⁴ bereits nachkommen müssen.
- (12) Der Fonds sollte insbesondere zum Dekarbonisierungsziel beitragen, indem er Betreiber von EU-EHS-Anlagen unterstützt, die Waren herstellen, die kurzfristig dem größten verbleibenden Risiko der Verlagerung von CO₂-Emissionen ausgesetzt sind. Diese Waren sollten unter Berücksichtigung sowohl ihrer Emissionen als auch des Risikos der Verlagerung von CO₂-Emissionen, dem sie ausgesetzt sind, ausgewählt werden, wobei der Ansatz zur Festlegung der Carbon-Leakage-Liste für das EU-EHS als Ausgangspunkt zugrunde gelegt und die Maßnahme auf die Waren ausgerichtet werden sollte, bei denen das Risiko der Verlagerung von CO₂-Emissionen auf der Grundlage eines objektiven Indikators nach wie vor am höchsten ist.

¹² Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über eine allgemeine Konditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts der Union (ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2020/2092/oj>).

¹³ Delegierte Verordnung (EU) 2019/331 der Kommission vom 19. Dezember 2018 zur Festlegung EU-weiter Übergangsvorschriften zur Harmonisierung der kostenlosen Zuteilung von Emissionszertifikaten gemäß Artikel 10a der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 59 vom 27.2.2019, S. 8, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2019/331/oj).

¹⁴ Durchführungsverordnung (EU) 2019/1842 der Kommission vom 31. Oktober 2019 mit Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich weiterer Vorkehrungen für die Anpassung der kostenlosen Zuteilung von Emissionszertifikaten aufgrund von Änderungen der Aktivitätsraten (ABl. L 282 vom 4.11.2019, S. 20, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2019/1842/oj).

- (13) Die Risikoexposition von Waren mit einem niedrigen Verhältnis von Wert zu Gewicht kann sich von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat erheblich unterscheiden. Um den besonderen Merkmalen von Waren mit einem niedrigen Verhältnis von Wert zu Gewicht im Hinblick auf das verbleibende Risiko der Verlagerung von CO₂-Emissionen Rechnung zu tragen, sollte ein Opt-in-Mechanismus eingerichtet werden. Auch wenn die im Anhang aufgeführten Waren eine besonders hohe unionsweite Exposition aufweisen, sollte dieser Opt-in-Mechanismus den nationalen Gegebenheiten Rechnung tragen. Es sollte einen Opt-in-Mechanismus geben, der es den Mitgliedstaaten ermöglicht, bestimmte Codes der Kombinierten Nomenklatur (im Folgenden „KN-Codes“) gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates¹⁵ in die vorgeschlagene Maßnahme einzubeziehen, sofern sie nachweisen können, dass die Auswahlkriterien, die für die Definition der Waren im Anhang der vorliegenden Verordnung verwendet wurden, auf nationaler Ebene erfüllt sind.
- (14) Um sicherzustellen, dass die finanzielle Unterstützung Anreize für die Verringerung der Treibhausgasemissionen schafft, sollte diese Unterstützung nach objektiven, nichtdiskriminierenden und vorab festgelegten Bedingungen gewährt werden. Um den Verwaltungsaufwand zu verringern, sollten die Bedingungen auf dem bestehenden Verwaltungsrahmen aufbauen, der für die kostenlose Zuteilung im Rahmen des EU-EHS geschaffen wurde. Um die Bedingungen an das bestehende Verfahren für die Beantragung der kostenlosen Zuteilung anzugleichen, sollte die finanzielle Unterstützung davon abhängig gemacht werden, dass die im Rahmen von Energieaudits oder gleichwertigen Maßnahmen formulierten Empfehlungen umgesetzt wurden oder dass eine rechtlich verbindliche Verpflichtung zur Tötigung von Investitionen eingegangen wurde, mit denen die in einem Plan zur Klimaneutralität aufgeführten Zielwerte und Etappenziele erreicht werden sollen. Um die Emissionen möglichst wirksam und kosteneffizient zu senken, sollten die Begünstigten die Wahl haben, ihre Unterstützung in Projekte zu investieren, die ihrer individuellen Situation am besten entsprechen.
- (15) Nach Einreichung der Anträge sollte die Methode für die Berechnung der finanziellen Unterstützung durch die von den Mitgliedstaaten benannten zuständigen Behörden festgelegt werden. Bei dieser Berechnung sollte der Jahresdurchschnitt der Schlusspreise der EU-EHS-Zertifikate auf der Auktionsplattform für die Jahre 2026 und 2027 berücksichtigt werden, da diese Jahre die Bezugsjahre sind, für die die Unterstützung gewährt wird, und die Kosten der Bewältigung des verbleibenden Risikos einer Verlagerung von CO₂-Emissionen besser widerspiegeln. Nach Abschluss der Berechnungen sollten die zuständigen Behörden der Kommission eine Liste aller Begünstigten und ihrer jeweiligen berechneten finanziellen Unterstützung übermitteln.
- (16) Nach Überprüfung der von den zuständigen nationalen Behörden vorgelegten Berechnungen sollte die Kommission einen Beschluss über den jedem Mitgliedstaat zugewiesenen Betrag erlassen, in dem die Beträge, die jedem Endbegünstigten in dem jeweiligen Mitgliedstaat zu zahlen sind, ausgewiesen werden. Dieser Beschluss sollte eine rechtliche Verpflichtung gegenüber den Endbegünstigten im Sinne der

¹⁵ Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 256, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/1987/2658/oj>).

Verordnung (EU, Euratom) 2024/2590 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁶ darstellen. Die Kommission sollte den jedem Mitgliedstaat zugewiesenen Betrag, der der finanziellen Unterstützung für die Endbegünstigten in diesem Mitgliedstaat entspricht, an die zuständigen nationalen Behörden auszahlen. Die zuständigen Behörden sollten die Unterstützung dann zügig an ihre jeweiligen Endbegünstigten auszahlen.

- (17) Um die Prävention, Aufdeckung und Bekämpfung von Betrug, Korruption, Interessenkonflikten und anderen Unregelmäßigkeiten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union zu gewährleisten, sollten die Kommission, der Europäische Rechnungshof und das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) über die ihnen durch die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁷ und die Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 übertragenen Befugnisse verfügen, Prüfungen und Untersuchungen im Zusammenhang mit der Verwendung von Unionsmitteln im Rahmen dieser Verordnung durchzuführen. Für die Mitgliedstaaten, die gemäß der Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates¹⁸ an der Verstärkten Zusammenarbeit teilnehmen, sollte die Europäische Staatsanwaltschaft (EUSTa) gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtete Straftaten untersuchen und strafrechtlich verfolgen.
- (18) Um nicht wesentliche Bestimmungen dieser Verordnung zu ergänzen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV Rechtsakte zu erlassen, um Vorschriften für die Berechnung und Erhebung des Beitrags jedes Mitgliedstaats zu den dem Fonds zugewiesenen Mitteln, die Durchführung des Fonds, einschließlich Berichterstattungs- und Überwachungspflichten, und die Bedingungen für die Einbeziehung von Waren in die Unterstützung festzulegen, die ein niedriges Verhältnis von Wert zu Gewicht aufweisen und für die auf nationaler Ebene ein erhöhtes verbleibendes Risiko der Verlagerung von CO₂-Emissionen besteht. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung¹⁹ niedergelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

¹⁶ Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>).

¹⁷ Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. September 2013 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates (ABl. L 248 vom 18.9.2013, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/883/oj>).

¹⁸ Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates vom 12. Oktober 2017 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa) (ABl. L 283 vom 31.10.2017, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2017/1939/oj>).

¹⁹ ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_interinst/2016/512/oj.

- (19) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden, um Vorschriften für die Verfahrensanforderungen und die von den Antragstellern vorzulegenden Nachweise, das Antragsverfahren und die Zuständigkeiten sowie die Überwachungs- und Berichterstattungspflichten der Endbegünstigten festzulegen.
- (20) Die Befugnisse in Bezug auf die Verfahrensvorschriften und die von den Antragstellern vorzulegenden Nachweise, das Antragsverfahren sowie die Zuständigkeiten und Überwachungspflichten der Endbegünstigten sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁰ ausgeübt werden. Das Prüfverfahren sollte für den Erlass solcher Durchführungsrechtsakte angewendet werden.
- (21) Da die Ziele dieser Verordnung zur Bekämpfung der verbleibenden Risiken der Verlagerung von CO₂-Emissionen von den Mitgliedstaaten nicht in kohärenter Weise ausreichend verwirklicht werden können, sondern besser auf Unionsebene zu verwirklichen sind, um eine unkoordinierte Unterstützung in der gesamten Union und dadurch Verzerrungen im Binnenmarkt und eine Schwächung der Gesamtwirksamkeit des EU-EHS zu vermeiden, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gegenstand

- (1) Mit dieser Verordnung werden der Temporäre Dekarbonisierungsfonds (im Folgenden „Fonds“) eingerichtet und seine Verwaltung, die finanziellen Vorschriften für seine Durchführung, seine Mittel und der Umfang der von ihm geleisteten Unterstützung festgelegt.
- (2) Aus dem Fonds wird im Zeitraum 2028-2029 finanzielle Unterstützung bereitgestellt, um dem verbleibenden Risiko einer Verlagerung von CO₂-Emissionen im Zusammenhang mit CO₂-intensiven Waren, die von förderfähigen Anlagenbetreibern im Zeitraum 2026-2027 hergestellt werden, entgegenzuwirken.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

- a) „Anlage“ eine Anlage im Sinne von Artikel 3 Buchstabe e der Richtlinie 2003/87/EG;

²⁰ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2011/182/oj>).

- b) „Betreiber“ jede Person im Sinne von Artikel 3 Buchstabe f der Richtlinie 2003/87/EG, die eine oder mehrere der in Anhang I der genannten Richtlinie aufgeführten Tätigkeiten ausübt und in Anhang I der Verordnung (EU) 2023/956 aufgeführte Waren herstellt;
- c) „förderfähige Ware“ jede der im Anhang aufgeführten Waren;
- d) „zuständige Behörde“ die von einem Mitgliedstaat gemäß Artikel 18 der Richtlinie 2003/87/EG benannte Behörde;
- e) „Endbegünstigter“ einen Betreiber, der finanzielle Unterstützung im Rahmen dieser Verordnung erhält.

Artikel 3

Mittel des Fonds

- (1) Der Fonds wird aus Beiträgen der Mitgliedstaaten finanziert.
- (2) Diese Beiträge entsprechen 25 % der Einnahmen, die jeder Mitgliedstaat aus dem Verkauf von CBAM-Zertifikaten gemäß Artikel 20 der Verordnung (EU) 2023/956 im Zusammenhang mit für 2026 und 2027 angemeldeten grauen Emissionen erzielt hat.
- (3) Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission die genauen Jahresbeiträge zum Fonds für die Jahre 2026 und 2027 bis zum 31. Dezember 2027 bzw. bis zum 31. Dezember 2028 mit. Die Mitgliedstaaten überweisen bis zum 31. März 2028 bzw. bis zum 31. März 2029 einen Geldbetrag an den Fonds, der dem in Absatz 2 dieses Artikels genannten Betrag entspricht. Diese Beträge gelten als zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 5 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509. Abweichend von der genannten Bestimmung gelten die Beträge als externe zweckgebundene Einnahmen.
- (4) Einnahmen, die nach der vollständigen Auszahlung der Mittel an die Endbegünstigten und der Zahlung der Verwaltungskosten des Fonds verbleiben, werden nicht automatisch für eine Verwendung durch den Fonds übertragen. Abweichend von Artikel 12 Absatz 4 Buchstabe c der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 erstattet die Kommission den Mitgliedstaaten die überschüssigen Einnahmen im Verhältnis zu ihrem Finanzbeitrag zum Fonds zurück.
- (5) Die Verwaltungskosten, die der Kommission bei der Durchführung des Fonds entstehen, werden aus den in Absatz 1 genannten Mitteln gedeckt.
- (6) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 14 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um diese Verordnung durch Festlegung der Bestimmungen und Regelungen zu ergänzen, die gemäß dem vorliegenden Artikel für die Berechnung und Erhebung des Beitrags jedes Mitgliedstaats zu den Mitteln des Fonds erforderlich sind, einschließlich etwaiger einschlägiger Berichtspflichten.

Artikel 4

Durchführung des Fonds

- (1) Der Fonds wird von der Kommission in direkter Mittelverwaltung im Sinne des Artikels 62 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 und im Einklang mit den anderen gemäß Artikel 322 AEUV erlassenen

einschlägigen Vorschriften, einschließlich der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092, durchgeführt.

- (2) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 14 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung durch Festlegung der Bestimmungen und Regelungen für die Durchführung des Fonds, einschließlich der Berichterstattungs- und Überwachungsanforderungen, zu erlassen.
- (3) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 31. Dezember 2030 einen Bericht über die aus dem Fonds finanzierten Ausgaben vor. Dieser Bericht enthält mindestens eine detaillierte Aufschlüsselung der aus dem Fonds ausgezahlten Mittel und der Anträge nach Mitgliedstaat, Sektor, Waren und Anlagen sowie eine Evaluierung des Fonds.

Artikel 5

Zuständige Behörden

Jeder Mitgliedstaat benennt die für die Wahrnehmung der Aufgaben und Verantwortlichkeiten im Rahmen dieser Verordnung zuständige Behörde und unterrichtet die Kommission hierüber.

Die Kommission veröffentlicht eine Liste aller zuständigen Behörden.

Artikel 6

Förderfähigkeit

- (1) Der Betreiber einer Anlage, in der im Anhang aufgeführte Waren hergestellt werden, die unter die Codes der Kombinierten Nomenklatur (KN) gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 fallen, kommt für eine finanzielle Unterstützung gemäß Artikel 9 unter den in Artikel 7 festgelegten Bedingungen in Betracht.
- (2) Der Betreiber einer Anlage, in der nicht im Anhang aufgeführte Waren hergestellt werden, welche ein niedriges Verhältnis von Wert zu Gewicht aufweisen und für die ein erhöhtes verbleibendes Risiko der Verlagerung von CO₂-Emissionen auf nationaler Ebene im Sinne des gemäß Absatz 3 erlassenen delegierten Rechtsakts besteht, kommt auf einen Beschluss, der von der Kommission auf begründeten Antrag eines Mitgliedstaats erlassen wurde, für eine finanzielle Unterstützung gemäß Artikel 9 unter den in Artikel 7 festgelegten Bedingungen in Betracht.
- (3) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 14 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um diese Verordnung durch die Festlegung eines Indikators zur Bestimmung des erhöhten verbleibenden Risikos der Verlagerung von CO₂-Emissionen gemäß Absatz 2 und einer Liste von Waren auf der Grundlage dieses Indikators sowie der von den Betreibern zusätzlich zu den in Artikel 7 genannten zu erfüllenden Bedingungen für den Erhalt finanzieller Unterstützung und des Verfahrens für die Antragstellung gemäß Unterabsatz 1 zu ergänzen.

Artikel 7

Konditionalität

- (1) Ist ein Betreiber verpflichtet, ein Energieaudit als eigenständiges Energieaudit oder im Rahmen eines zertifizierten Energiemanagementsystems oder Umweltmanagementsystems durchzuführen, so erhält er finanzielle Unterstützung

aus dem Fonds, sofern er der zuständigen Behörde zufriedenstellend nachweist, dass eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- a) Alle Empfehlungen gemäß Artikel 11 der Richtlinie 2023/1791/EG des Europäischen Parlaments und des Rates²¹ wurden umgesetzt;
 - b) die Amortisationszeit für alle verbleibenden relevanten Investitionen beträgt mehr als fünf Jahre;
 - c) die Kosten für die Umsetzung der unter Buchstabe a genannten Empfehlungen sind unverhältnismäßig, und der Betreiber weist eine rechtliche Verpflichtung im Sinne von Artikel 3d der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1842 zur Durchführung von Investitionen in andere Maßnahmen nach, die zur Verringerung von Treibhausgasemissionen führen, welche den Empfehlungen des Prüfberichts oder des zertifizierten Energiemanagementsystems für die betreffende Anlage gleichwertig sind.
- (2) Die in Absatz 1 Buchstaben a, b und c festgelegten Bedingungen gelten auch für Betreiber, die nicht der Verpflichtung zur Durchführung eines Energieaudits unterliegen, sofern ihr Energieaudit die in Anhang VI der Richtlinie (EU) 2023/1791 festgelegten Mindestkriterien erfüllt.
- (3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 erhält ein Betreiber finanzielle Unterstützung aus dem Fonds, vorausgesetzt, er weist eine rechtliche Verpflichtung im Sinne des Artikels 3d der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1842 zur Durchführung von Investitionen zur Erreichung der in einem Plan zur Klimaneutralität genannten Zielvorgaben und Etappenziele nach, die mindestens dem im Rahmen der vorliegenden Verordnung beantragten Unterstützungsbetrag entspricht.

Artikel 8

Antrag auf Unterstützung, Bearbeitung von Anträgen und Bewertung durch die zuständige Behörde

- (1) Der Betreiber einer Anlage, in der Waren hergestellt werden, die für eine finanzielle Unterstützung in Betracht kommen, kann bis zum 31. März 2028 einen Antrag auf eine solche Unterstützung aus dem Fonds stellen. Dieser Antrag wird bei der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats gestellt, in dem der Betreiber der Anlage niedergelassen ist, und deckt die zwei Jahre der Anwendung des Fonds ab.
- (2) Einem gemäß Absatz 1 eingereichten Antrag sind die nachfolgend beschriebenen Elemente beizufügen:
 - a) für alle Betreiber ein Produktionsdatenbericht, der die gemäß Artikel 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1842 vorgelegten geprüften Berichte über die Aktivitätsraten für 2026 und 2027 ergänzt und die für die Überprüfung der Förderfähigkeit erforderlichen Produktionsdaten enthält;
 - b) für Marktteilnehmer, die die Konditionalitätsanforderungen gemäß Artikel 7 Absatz 1 oder 2 erfüllen wollen:

²¹ Richtlinie (EU) 2023/1791 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 zur Energieeffizienz und zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/955 (ABl. L 231 vom 20.9.2023, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/1791/oj>).

- i) ein Prüfbericht, in dem bestätigt wird, dass die Prüfung der Berichte über die jährlichen Aktivitätsraten für die Jahre 2026 und 2027 gemäß Artikel 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1842 ergeben hat, dass die Bedingungen gemäß Artikel 7 Absatz 1 oder 2 erfüllt sind;
 - ii) falls zutreffend, Belege für die rechtliche Verpflichtung im Sinne von Artikel 3d der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1842 zur Durchführung von Investitionen gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c und Belege dafür, dass die Investitionen zu einer Verringerung von Treibhausgasemissionen führen werden, die den Empfehlungen des Prüfberichts oder des zertifizierten Energiemanagementsystems für die betreffende Anlage gleichwertig sind;
- c) für Marktteilnehmer, die die Konditionalitätsanforderungen gemäß Artikel 7 Absatz 3 erfüllen wollen, die beiden folgenden Dokumente:
- i) ein geprüfter Klimaneutralitätsbericht gemäß Artikel 3b der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1842, der gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2067 der Kommission²² für zufriedenstellend befunden wurde; oder für Betreiber, die erstmals einen Plan zur Klimaneutralität vorlegen, ein Plan zur Klimaneutralität gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2023/2441 für ihre unter die Richtlinie 2003/87/EG fallenden Tätigkeiten;
 - ii) Belege für die rechtliche Verpflichtung im Sinne von Artikel 3d der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1842 zur Durchführung von Investitionen gemäß Artikel 7 Absatz 3 und Belege dafür, dass die Investition zur Erreichung der Zielwerte und Etappenziele führt, die im jüngsten Plan zur Klimaneutralität gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2023/2441 genannt sind.
- (3) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, Durchführungsrechtsakte zu erlassen, um die Einzelheiten in Bezug auf die Verfahrensanforderungen, die im Rahmen des Antragsverfahrens einzureichenden Unterlagen und die Nachweise dafür, dass der Antragsteller für eine finanzielle Unterstützung aus dem Fonds in Betracht kommt, genauer festzulegen, insbesondere die Mindestinhalte, die als Teil des Berichts zu Produktionsdaten vorzulegen sind, und die Belege für die rechtliche Verpflichtung im Sinne von Artikel 3d der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1842. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 15 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.
- (4) Eine zuständige Behörde bewertet die gemäß Absatz 2 vorgelegten Unterlagen. Auf der Grundlage dieser Bewertung entscheidet die zuständige Behörde, ob die in den Artikeln 6 und 7 festgelegten Bedingungen erfüllt sind. Sie zieht die Mittel wieder ein, wenn die Bedingungen nicht erfüllt waren, und leitet erforderlichenfalls diesbezügliche rechtliche Schritte ein.
- (5) Bis zum 30. Juni 2028 legt eine zuständige Behörde der Kommission eine Liste vor, in der alle Antragsteller, die die Bedingungen – wie gemäß Absatz 4 festgestellt –

²² Durchführungsverordnung (EU) 2018/2067 der Kommission vom 19. Dezember 2018 über die Prüfung von Daten und die Akkreditierung von Prüfstellen gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 334 vom 31.12.2018, S. 94, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2018/2067/oj).

erfüllen, ihre jeweiligen Anlagen und die gemäß Artikel 9 berechnete Höhe der Unterstützung aufgeführt sind.

Artikel 9

Berechnung der Unterstützung durch die zuständigen Behörden

- (1) Die zuständigen Behörden bewerten und berechnen die Höhe der finanziellen Unterstützung, die förderfähigen Betreibern für die Herstellung jeder der im Anhang aufgeführten Waren zu gewähren ist, entsprechend der Anzahl der schrittweisen Abschaffung der kostenlosen Zertifikate. Die Zahl der Emissionszertifikate wird gemäß Artikel 16 Absatz 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/331 berechnet und trägt dem von der Kommission gemäß Artikel 23 Absatz 4 der genannten Verordnung erlassenen Beschluss Rechnung. Zur Berechnung des finanziellen Werts der Unterstützung wird die Zahl der kostenlosen Zertifikate an den Anteil der Produktion (Menge) der im Anhang aufgeführten Waren angepasst und mit dem Jahresdurchschnitt der auf der gemeinsamen Auktionsplattform gemäß den in der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2830 festgelegten Verfahren in den Jahren 2026 und 2027 erzielten Schlusspreise der EU-EHS-Zertifikate multipliziert.
- (2) Der Gesamtbetrag der finanziellen Unterstützung, die allen Endbegünstigten aus dem Fonds gewährt wird, darf die in Artikel 3 Absatz 2 genannten Mittel des Fonds abzüglich der Verwaltungskosten, die der Kommission gemäß Artikel 3 Absatz 5 entstehen, nicht übersteigen.

Artikel 10

Auszahlungsbeschluss der Kommission

- (1) Nach Erhalt der in Artikel 8 Absatz 5 genannten Liste führt die Kommission folgende Schritte aus:
 - a) Überprüfung der von den zuständigen Behörden gemäß Artikel 9 Absatz 1 vorgenommenen Berechnung;
 - b) Bewertung der Aufnahme jedes Betreibers und jeder Anlage in die Liste;
 - c) Bewertung der gemäß Artikel 8 Absatz 2 vorgelegten Informationen;
 - d) Festlegung der einzelnen Unterstützungsbeträge, die jedem Endbegünstigten zu gewähren sind.
- (2) Die Kommission kürzt anteilig den Unterstützungsbetrag, der jedem Endbegünstigten gemäß Artikel 9 Absatz 1 zu gewähren ist, wenn dies zur Einhaltung von Artikel 9 Absatz 2 erforderlich ist.
- (3) Basierend auf ihrer Bewertung gemäß Absatz 1 erlässt die Kommission bei Verfügbarkeit der Fondsmittel einen Durchführungsbeschluss über die finanzielle Unterstützung der Betreiber. Dieser Beschluss gilt als Finanzierungsbeschluss im Sinne des Artikels 110 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509. Die Mitteilung dieser Entscheidung an die betreffende zuständige Behörde stellt eine rechtliche Einzelverpflichtung im Sinne der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 dar.
- (4) In dem in Absatz 3 genannten Beschluss werden der an den jeweiligen Mitgliedstaat zu überweisende Gesamtbetrag, die Liste der Endbegünstigten der finanziellen Unterstützung und der Betrag für jeden Empfänger festgelegt.

Artikel 11

Auszahlung der finanziellen Unterstützung

- (1) Nach Erlass des in Artikel 10 Absatz 3 genannten Beschlusses zahlt die Kommission den in diesem Beschluss genannten Gesamtbetrag an die zuständigen Behörden aus. Abweichend von Artikel 196 Absatz 3 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 kann die Kommission auch Unterstützung für bereits abgeschlossene Investitionen und Produktionen zahlen.
- (2) Die zuständigen Behörden zahlen die von der Kommission im Rahmen der Beschlüsse gemäß Artikel 10 Absatz 3 gewährte finanzielle Unterstützung innerhalb eines Monats nach Erhalt der Finanzierung von der Kommission, spätestens jedoch am 31. Dezember 2029, an die Endbegünstigten aus und unterrichten die Kommission unverzüglich nach Vornahme der Auszahlungen.

Artikel 12

Schutz der finanziellen Interessen der Union

- (1) Als Begünstigte des Fonds ergreifen die Mitgliedstaaten alle geeigneten Maßnahmen, um die finanziellen Interessen der Union zu schützen und sicherzustellen, dass die Verwendung der zugewiesenen Mittel im Einklang mit dem geltenden Unionsrecht und dem geltenden nationalen Recht steht, insbesondere im Hinblick auf die Prävention, Aufdeckung und Bekämpfung von Betrug, Korruption, Interessenkonflikten und sonstigen Unregelmäßigkeiten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union. Zu diesem Zweck treffen die Mitgliedstaaten alle erforderlichen Maßnahmen zur Wiedereinzahlung zu Unrecht gezahlter Beträge. Die Mitgliedstaaten stützen sich auf ihre nationalen Haushaltsführungs- und Kontrollsysteme und ihre Systeme zur Einziehung von Forderungen.
- (2) Der in Artikel 10 Absatz 3 genannte Beschluss sieht die folgenden Verpflichtungen für die Mitgliedstaaten vor:
 - a) geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um Betrug, Korruption, Interessenkonflikte und alle anderen Unregelmäßigkeiten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union im Sinne des Artikels 61 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 zu verhindern, aufzudecken und zu bekämpfen, und rechtliche Schritte einzuleiten, um zu Unrecht gezahlte oder missbräuchlich verwendete Mittel wiedereinzuziehen;
 - b) Daten über die Namen aller Endbegünstigten der zugewiesenen Mittel, deren Mehrwertsteuer-Identifikationsnummern oder Steuer-Identifikationsnummern und die Höhe der aus dem Fonds zugewiesenen Mittel aufzubewahren;
 - c) die Kommission, das OLAF, den Rechnungshof und – im Falle der an der Verstärkten Zusammenarbeit teilnehmenden Mitgliedstaaten gemäß der Verordnung (EU) 2017/1939 – die EUSTa ausdrücklich zu ermächtigen, ihre Rechte gemäß Artikel 129 Absatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2059 auszuüben, und alle Endbegünstigte der finanziellen Unterstützung zu verpflichten, die Kommission, das OLAF, den Rechnungshof und gegebenenfalls die EUSTa ausdrücklich zu ermächtigen, ihre Rechte gemäß Artikel 129 Absatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2059 auszuüben und allen Endbegünstigten der ausgezahlten Mittel ähnliche Verpflichtungen aufzuerlegen;

- d) Aufzeichnungen gemäß Artikel 133 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 zu führen;
 - e) der Kommission ausdrücklich zu gestatten, im Falle von Betrug, Korruption, Interessenkonflikten oder anderen Unregelmäßigkeiten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union die finanzielle Unterstützung aus dem Fonds anteilig zu kürzen und alle dem Unionshaushalt geschuldeten Beträge wieder einzuziehen.
- (3) Bei der Entscheidung über den einzuziehenden und den zu kürzenden Betrag wahrt die Kommission den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und berücksichtigt die Schwere des betreffenden Betrugs, der Korruption, des Interessenkonflikts und der anderen Unregelmäßigkeiten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union bzw. der Nichtbeachtung einer Auflage. Die Kommission gibt dem Mitgliedstaat Gelegenheit zur Stellungnahme, bevor die Kürzung vorgenommen wird.

Artikel 13

Pflichten der Endbegünstigten

- (1) Die Endbegünstigten sind für die von ihnen im Rahmen dieser Verordnung übermittelten Daten verantwortlich und führen vollständige und genaue Aufzeichnungen über die in Artikel 7 genannten Tätigkeiten, um ihre Anträge zu belegen.
- (2) Zu diesem Zweck wird der Kommission die Befugnis übertragen, Durchführungsrechtsakte zu erlassen, um die Verantwortlichkeiten und Überwachungspflichten der Endbegünstigten festzulegen, unter anderem durch die Festlegung der Datenspeicherfrist. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 15 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.
- (3) Die Endbegünstigten arbeiten bei der Durchführung von Audits, Evaluierungen und Überwachungstätigkeiten mit der Kommission oder der jeweils zuständigen Behörde zusammen. Auf Ersuchen stellen die Endbegünstigten den zuständigen Behörden und der Kommission die in Absatz 1 genannten Informationen und Unterlagen zügig zur Verfügung.

Artikel 14

Ausübung der Befugnisübertragung

- (1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.
- (2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte nach Artikel 3 Absatz 6, Artikel 4 Absatz 2 und Artikel 6 Absatz 3 wird der Kommission für einen Zeitraum von fünf Jahren, endend am ... [OP: Bitte Datum einfügen: fünf Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung], übertragen.
- (3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 3 Absatz 6, Artikel 4 Absatz 2 und Artikel 6 Absatz 3 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Ein Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem darin genannten späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

- (4) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung enthaltenen Grundsätzen.
- (5) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.
- (6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 3 Absatz 6, Artikel 4 Absatz 2 und Artikel 6 Absatz 3 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von einem Monat nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um einen Monat verlängert.

Artikel 15

Durchführungsbefugnisse

- (1) Die Kommission wird von dem durch Artikel 44 der Verordnung (EU) Nr. 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates²³ eingesetzten Ausschuss unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
- (2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

Artikel 16

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Europäischen Parlaments
Die Präsidentin

Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin

²³ Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 663/2009 und (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 94/22/EG, 98/70/EG, 2009/31/EG, 2009/73/EG, 2010/31/EU, 2012/27/EU und 2013/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2009/119/EG und (EU) 2015/652 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 328, S. 1).

FINANZ- UND DIGITALBOGEN ZU RECHTSAKTEN

1.	RAHMEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE.....	3
1.1.	Bezeichnung des Vorschlags/der Initiative.....	3
1.2.	Politikbereich(e).....	3
1.3.	Ziel(e).....	3
1.3.1.	Allgemeine(s) Ziel(e).....	3
1.3.2.	Einzelziel(e).....	3
1.3.3.	Erwartete Ergebnisse und Auswirkungen.....	3
1.3.4.	Leistungsindikatoren.....	3
1.4.	Der Vorschlag/Die Initiative betrifft.....	4
1.5.	Begründung des Vorschlags/der Initiative.....	4
1.5.1.	Kurz- oder langfristig zu deckender Bedarf, einschließlich einer detaillierten Zeitleiste für die Durchführung der Initiative.....	4
1.5.2.	Mehrwert aufgrund des Tätigwerdens der EU (kann sich aus unterschiedlichen Faktoren ergeben, z. B. Vorteile durch Koordinierung, Rechtssicherheit, größere Wirksamkeit oder Komplementarität). Für die Zwecke dieses Abschnitts bezeichnet der Ausdruck „Mehrwert aufgrund des Tätigwerdens der EU“ den Wert, der sich aus dem Tätigwerden der EU ergibt und den Wert ergänzt, der andernfalls allein von den Mitgliedstaaten geschaffen worden wäre.....	4
1.5.3.	Aus früheren ähnlichen Maßnahmen gewonnene Erkenntnisse.....	4
1.5.4.	Vereinbarkeit mit dem Mehrjährigen Finanzrahmen sowie mögliche Synergieeffekte mit anderen geeigneten Instrumenten.....	5
1.5.5.	Bewertung der verschiedenen verfügbaren Finanzierungsoptionen, einschließlich der Möglichkeiten für eine Umschichtung.....	5
1.6.	Laufzeit der vorgeschlagenen Maßnahme/der Initiative und Dauer der finanziellen Auswirkungen.....	6
1.7.	Vorgeschlagene Haushaltsvollzugsart(en).....	6
2.	VERWALTUNGSMABNAHMEN.....	8
2.1.	Überwachung und Berichterstattung.....	8
2.2.	Verwaltungs- und Kontrollsystem(e).....	8
2.2.1.	Begründung der Haushaltsvollzugsart(en), des Durchführungsmechanismus/der Durchführungsmechanismen für die Finanzierung, der Zahlungsmodalitäten und der Kontrollstrategie, wie vorgeschlagen.....	8
2.2.2.	Angaben zu den ermittelten Risiken und dem/den zu deren Eindämmung eingerichteten System(en) der internen Kontrolle.....	8
2.2.3.	Schätzung und Begründung der Kosteneffizienz der Kontrollen (Verhältnis zwischen den Kontrollkosten und dem Wert der betreffenden verwalteten Mittel) sowie Bewertung des erwarteten Ausmaßes des Fehlerrisikos (bei Zahlung und beim Abschluss).....	8
2.3.	Prävention von Betrug und Unregelmäßigkeiten.....	9

3.	GESCHÄTZTE FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE	10
3.1.	Betroffene Rubrik(en) des Mehrjährigen Finanzrahmens und Ausgabenlinie(n) im Haushaltsplan	10
3.2.	Geschätzte finanzielle Auswirkungen des Vorschlags auf die Mittel.....	12
3.2.1	Übersicht über die geschätzten Auswirkungen auf die operativen Mittel	12
3.2.1.1.	Mittel aus dem verabschiedeten Haushaltsplan	12
3.2.1.2.	Mittel aus externen zweckgebundenen Einnahmen	17
3.2.2.	Geschätzter Output, der mit operativen Mitteln finanziert wird	22
3.2.3.	Übersicht über die geschätzten Auswirkungen auf die Verwaltungsmittel	24
3.2.3.1.	Mittel aus dem verabschiedeten Haushaltsplan	24
3.2.3.2.	Mittel aus externen zweckgebundenen Einnahmen	24
3.2.3.3.	Mittel insgesamt	24
3.2.4.	Geschätzter Personalbedarf.....	25
3.2.4.1.	Finanziert aus dem verabschiedeten Haushalt	25
3.2.4.2.	Finanziert aus externen zweckgebundenen Einnahmen.....	26
3.2.4.3.	Geschätzter Personalbedarf insgesamt	26
3.2.5.	Einschätzung der Auswirkungen auf die Investitionen im Zusammenhang mit digitalen Technologien.....	28
3.2.6.	Vereinbarkeit mit dem derzeitigen Mehrjährigen Finanzrahmen	28
3.2.7.	Beiträge Dritter.....	28
3.3.	Geschätzte Auswirkungen auf die Einnahmen	29
4.	DIGITALE ASPEKTE.....	29
4.1.	Anforderungen von digitaler Relevanz	30
4.2.	Daten	30
4.3.	Digitale Lösungen	31
4.4.	Interoperabilitätsbewertung.....	31
4.5.	Unterstützungsmaßnahmen für die digitale Umsetzung	32

1. RAHMEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE

1.1. Bezeichnung des Vorschlags/der Initiative

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Temporären Dekarbonisierungsfonds

1.2. Politikbereich(e)

Klimapolitik

1.3. Ziel(e)

1.3.1. Allgemeine(s) Ziel(e)

In der Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates („Europäisches Klimagesetz“) ist das rechtsverbindliche Ziel festgelegt, die Treibhausgasemissionen der gesamten Wirtschaft bis spätestens 2050 auf netto null zu reduzieren, sowie das Zwischenziel, die Nettotreibhausgasemissionen bis 2030 um mindestens 55 % gegenüber dem Stand von 1990 zu senken.

Im Juli 2025 schlug die Europäische Kommission als Ziel vor, die Netto-Treibhausgasemissionen bis 2040 um 90 % gegenüber dem Stand von 1990 zu senken. Dieser Vorschlag trägt der derzeitigen wirtschaftlichen, sicherheitspolitischen und geopolitischen Landschaft in vollem Umfang Rechnung und steht im Einklang mit dem Kompass für eine wettbewerbsfähige EU, dem Deal für eine saubere Industrie und dem Aktionsplan für erschwingliche Energie. Mit dieser Zielvorgabe sollen die Vorhersehbarkeit und Stabilität geschaffen werden, die für Investitionen in die Energiewende in der EU und die Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der Industrie notwendig sind.

1.3.2. Einzelziel(e)

Einzelziel

Mit dem CO₂-Grenzausgleichssystem (CBAM) werden die Risiken der Verlagerung von CO₂-Emissionen in den unter das System fallenden Sektoren angegangen. Es besteht jedoch die Gefahr, dass die Herstellung einiger Waren ein besonders hohes verbleibendes Risiko der Verlagerung von CO₂-Emissionen bergen könnte. Investitionen in die Dekarbonisierung können dazu beitragen, die verbleibenden Risiken der Verlagerung von CO₂-Emissionen für die Betreiber mittel- und langfristig zu verringern.

Ziel des vorliegenden Vorschlags ist es, Betreiber, die Waren herstellen, bei denen das verbleibende Risiko der Verlagerung von CO₂-Emissionen nach wie vor besonders hoch ist, in den Produktionsjahren 2026 und 2027 vorübergehend bei wirksamen Investitionen in Dekarbonisierungsmaßnahmen zu unterstützen.

1.3.3. Erwartete Ergebnisse und Auswirkungen

Bitte geben Sie an, wie sich der Vorschlag/die Initiative auf die Begünstigten/Zielgruppen auswirken sollte.

Die tatsächlichen CO₂-Kosten für EHS-Betreiber dürften steigen, da die kostenlose Zuteilung insbesondere für unter den CBAM-Faktor fallende Betreiber verringert wird. Dieses Signal höherer Preise für die Dekarbonisierung soll eine kosteneffiziente Verringerung der Treibhausgasemissionen fördern. Bei einigen Waren könnte jedoch ein erhöhtes verbleibendes Risiko einer Verlagerung von CO₂-

Emissionen bestehen, was durch das CO₂-Grenzausgleichssystem nicht vollständig verhindert wird.

Mit der vorgeschlagenen Initiative werden Betreiber, die einem verbleibenden Risiko der Verlagerung von CO₂-Emissionen konfrontiert sind, vorübergehend finanziell unterstützt, um Investitionen in Dekarbonisierungsmaßnahmen zu beschleunigen. Damit wird diesem verbleibenden Risiko einer Verlagerung von CO₂-Emissionen begegnet.

1.3.4. Leistungsindikatoren

Bitte geben Sie an, anhand welcher Indikatoren die Fortschritte und Ergebnisse verfolgt werden sollen.

Finanzielle Unterstützung für die Dekarbonisierung, die Betreibern bereitgestellt wird, die einem verbleibenden Risiko der Verlagerung von CO₂-Emissionen ausgesetzt sind

Nachweis der Umsetzung der Empfehlungen eines Energieaudits

Bestätigung von Investitionen in die Dekarbonisierung

1.4. Der Vorschlag/Die Initiative betrifft

eine neue Maßnahme

eine neue Maßnahme im Anschluss an ein Pilotprojekt/eine vorbereitende Maßnahme²⁸

die Verlängerung einer bestehenden Maßnahme

die Zusammenführung mehrerer Maßnahmen oder die Neuausrichtung mindestens einer Maßnahme

1.5. Begründung des Vorschlags/der Initiative

1.5.1. Kurz-, mittel- oder langfristig zu deckender Bedarf, einschließlich einer detaillierten Zeitleiste für die Durchführung der Initiative

Der Rückgang der Emissionen im Rahmen des EU-EHS in den letzten Jahren war weitgehend auf den Stromsektor zurückzuführen. Die Emissionen in den energieintensiven Wirtschaftszweigen hingegen gingen nur leicht zurück, was zum Teil auch auf Produktionsrückgänge zurückzuführen war. Die Verfügbarkeit und Erschwinglichkeit von Emissionsminderungsoptionen in diesen Sektoren hat das Niveau des Energiesektors noch nicht erreicht. Dies deutet darauf hin, dass in diesen Sektoren Investitionen in Dekarbonisierungsmaßnahmen erforderlich sind; diese Investitionen werden benötigt, um die Klimaziele der EU zu erreichen und das Risiko der Verlagerung von CO₂-Emissionen zu verringern.

Voraussichtlicher Zeitplan für die Durchführung:

— bis zum 31. März 2028 können Betreiber einer Anlage, in der förderfähige Waren hergestellt werden, einen Antrag auf Unterstützung aus dem Fonds stellen. Der Antrag muss einschlägige Produktionsdaten für die Jahre 2026 und 2027 enthalten;

²⁸

Im Sinne des Artikels 58 Absatz 2 Buchstabe a oder b der Haushaltsordnung.

— bis zum 31. März 2028 überweisen die Mitgliedstaaten der Kommission einen Betrag in Höhe von 25 % ihrer CBAM-Einnahmen für 2026;

— bis zum 30. Juni 2028 übermitteln die zuständigen Behörden der Kommission eine Liste aller Antragsteller, die die Förderfähigkeits- und Konditionalitätsanforderungen erfüllen, ihrer jeweiligen Anlagen und der berechneten Höhe der Unterstützung sowie einschlägige Unterlagen zu all diesen Aspekten;

— bis zum 31. März 2029 überweisen die Mitgliedstaaten der Kommission einen Betrag in Höhe von 25 % ihrer CBAM-Einnahmen für 2027;

— die Kommission überprüft die von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten übermittelten Berechnungen und Informationen, erlässt einen Auszahlungsbeschluss und überweist die zutreffenden Geldbeträge an die zuständigen Behörden;

— bis zum 31. Dezember 2029 zahlen die zuständigen Behörden die Unterstützung an die Begünstigten aus;

— bis zum 31. Dezember 2030 legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Durchführung des Fonds und die geleistete Unterstützung vor.

1.5.2. *Mehrwert aufgrund des Tätigwerdens der EU (kann sich aus unterschiedlichen Faktoren ergeben, z. B. Vorteile durch Koordinierung, Rechtssicherheit, größere Wirksamkeit oder Komplementarität). Für die Zwecke dieses Abschnitts bezeichnet der Ausdruck „Mehrwert aufgrund des Tätigwerdens der EU“ den Wert, der sich aus dem Tätigwerden der EU ergibt und den Wert ergänzt, der andernfalls allein von den Mitgliedstaaten geschaffen worden wäre.*

Gründe für Maßnahmen auf EU-Ebene (ex ante):

Diese Initiative steht in engem Zusammenhang mit der CO₂-Bepreisung, die auf EU-Ebene im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EU-EHS) für die Herstellung CO₂-intensiver Produkte erfolgt. Der vorgeschlagene Fonds würde Betreiber unterstützen, die unter das EU-Emissionshandelssystem fallen und bei denen aufgrund der Verringerung der kostenlosen Zuteilung von EU-EHS-Emissionszertifikaten in den kommenden Jahren ein verbleibendes Risiko der Verlagerung von CO₂-Emissionen besteht. Aus all diesen Gründen ist es Sache der EU, tätig zu werden.

Erwarteter EU-Mehrwert (ex post):

Die vorgeschlagene befristete Unterstützung für Investitionen in die Dekarbonisierung wird auf der Grundlage objektiver Kriterien für Betreiber in der gesamten EU gelten. Dadurch kann der Fonds präzise auf die Herstellung von Waren mit einem erhöhten verbleibenden Risiko der Verlagerung von CO₂-Emissionen im Zusammenhang mit dem EU-EHS abstellen. Eine solche gezielte Unterstützung wird die Wirksamkeit der Maßnahme gewährleisten.

1.5.3. *Aus früheren ähnlichen Maßnahmen gewonnene Erkenntnisse*

Der vorgeschlagene Mechanismus für die Auszahlung des Fonds baut auf positiven Erfahrungen mit anderen bestehenden EU-Finanzierungsinstrumenten auf, insbesondere dem Modernisierungsfonds, der auf einem zweistufigen Auszahlungssystem beruht, bei dem die Kommission (oder eine andere Durchführungsstelle auf EU-Ebene) zunächst die Beträge, die genehmigten

Investitionen entsprechen, an die zuständigen nationalen Behörden überweist. Diese zahlen dann die Beträge an die Begünstigten aus. Im Modernisierungsfonds hat sich dieses Auszahlungssystem als erfolgreich erwiesen, da es a) einen geringen Verwaltungsaufwand auf EU-Ebene mit sich bringt und b) die zuständigen nationalen Behörden die geltenden nationalen Vorschriften für die Auszahlung an die Begünstigten befolgen können. Der Modernisierungsfonds wird außerhalb der Struktur des EU-Haushalts durchgeführt.

1.5.4. Vereinbarkeit mit dem Mehrjährigen Finanzrahmen sowie mögliche Synergieeffekte mit anderen geeigneten Instrumenten

Dieser Vorschlag liegt außerhalb des mehrjährigen Finanzrahmens (MFR). Ein mögliches bewährtes Verfahren wird im Modell des Modernisierungsfonds gesucht, es wird jedoch vorgeschlagen, diesen Fonds über die Struktur des EU-Haushalts bereitzustellen.

1.5.5. Bewertung der verschiedenen verfügbaren Finanzierungsoptionen, einschließlich der Möglichkeiten für eine Umschichtung

Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass der Fonds über einen eigenen Haushalt (Einnahmen aus dem Fonds) verfügen wird und ein Teil davon zur Deckung der Verwaltungskosten vorgesehen ist, erscheint das derzeit vorgeschlagene Modell – mit Ausnahme der Vorbereitungsphase – am besten geeignet. Für diesen Teil sollten die Personalkosten bis zum Einnahmenezufluss durch Umschichtungen innerhalb der Durchführungsdienststellen unter Rubrik 7 gedeckt werden.

1.6. Laufzeit der vorgeschlagenen Maßnahme/der Initiative und Dauer der finanziellen Auswirkungen

Befristete Laufzeit

- Laufzeit 2026 bis 2031
- Finanzielle Auswirkungen auf die Mittel für Verpflichtungen von 2026 bis 2030 und auf die Mittel für Zahlungen von 2026 bis 2031

Unbefristete Laufzeit

- Anlaufphase von JJJJ bis JJJJ
- Anschließend reguläre Umsetzung

1.7. Vorgeschlagene Haushaltsvollzugsarten [Erläuterungen zu den Haushaltsvollzugsarten und Verweise auf die Haushaltsordnung können über die Website BUDGpedia (in englischer Sprache) abgerufen werden: <https://myintracomm.ec.europa.eu/corp/budget/financial-rules/budget-implementation/Pages/implementation-methods.aspx>]

Direkte Mittelverwaltung durch die Kommission

- über ihre Dienststellen, einschließlich ihres Personals in den EU-Delegationen
- über Exekutivagenturen

Geteilte Mittelverwaltung mit Mitgliedstaaten

Indirekte Mittelverwaltung durch Übertragung von Haushaltsvollzugsaufgaben an:

- Drittländer oder die von ihnen benannten Einrichtungen
- internationale Einrichtungen und deren Agenturen (bitte angeben)
- die Europäische Investitionsbank und den Europäischen Investitionsfonds
- Einrichtungen im Sinne der Artikel 70 und 71 der Haushaltsordnung
- öffentlich-rechtliche Körperschaften
- privatrechtliche Einrichtungen, die im öffentlichen Auftrag tätig werden, sofern ihnen ausreichende finanzielle Garantien bereitgestellt werden
- privatrechtliche Einrichtungen eines Mitgliedstaats, die mit der Einrichtung einer öffentlich-privaten Partnerschaft betraut werden und denen ausreichende finanzielle Garantien bereitgestellt werden
- Einrichtungen oder Personen, die mit der Durchführung bestimmter Maßnahmen im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik im Rahmen des Titels V des Vertrags über die Europäische Union betraut und die in dem maßgeblichen Basisrechtsakt benannt sind
- in einem Mitgliedstaat ansässige Einrichtungen, die dem Privatrecht eines Mitgliedstaats oder dem Unionsrecht unterliegen und im Einklang mit sektorspezifischen Vorschriften für die Betrauung mit der Ausführung von Unionsmitteln oder mit der Erteilung von Haushaltsgarantien in Betracht kommen, insofern diese Einrichtungen von privatrechtlichen, im öffentlichen Auftrag tätig werdenden Einrichtungen kontrolliert und von den Kontrollstellen mit angemessenen finanziellen Garantien mit gesamtschuldnerischer Haftung oder

gleichwertigen finanziellen Garantien ausgestattet werden, die bei jeder Maßnahme auf den Höchstbetrag der Unionsunterstützung begrenzt sein können.

Falls mehr als eine Haushaltvollzugsmethode angegeben wird, bitte im Abschnitt „Bemerkungen“ Einzelheiten angeben.

Bemerkungen

Nicht zutreffend

2. VERWALTUNGSMABNAHMEN

2.1. Überwachung und Berichterstattung

Bitte geben Sie an, wie oft und unter welchen Bedingungen diese Tätigkeiten erfolgen.

Die Vorschriften für die Überwachung und Berichterstattung auf der operativen Ebene der Durchführung der Verordnung werden in Artikel 4 der Verordnung beschrieben.

Was die Vorschriften für die Verwaltungs- und Haushaltsüberwachung sowie die Berichterstattung betrifft, so gelten die üblichen Verpflichtungen im Rahmen der direkten Mittelverwaltung gemäß der Haushaltsordnung, z. B. die Ausstellung von Einziehungsanordnungen.

2.2. Verwaltungs- und Kontrollsystem(e)

2.2.1. *Begründung der Haushaltsvollzugsart(en), des Durchführungsmechanismus/der Durchführungsmechanismen für die Finanzierung, der Zahlungsmodalitäten und der Kontrollstrategie, wie vorgeschlagen*

Der Mechanismus für die operative Ausführung des Haushaltsplans und die Zahlungsmodalitäten werden in den Artikeln 3 und 4 der Verordnung beschrieben.

Im Rahmen der Kontrollstrategie werden die Kontrollen angewendet, die sich aus der Haushaltsordnung für die direkte Mittelverwaltung ergeben.

2.2.2. *Angaben zu den ermittelten Risiken und dem/den zu deren Eindämmung eingerichteten System(en) der internen Kontrolle*

Dieser Vorschlag bringt keine neuen erheblichen Kontrollen/Risiken mit sich, die nicht durch einen bestehenden internen Kontrollrahmen abgedeckt wären. Über die Haushaltsordnung hinausgehende Einzelmaßnahmen sind nicht geplant.

2.2.3. *Schätzung und Begründung der Kosteneffizienz der Kontrollen (Verhältnis zwischen den Kontrollkosten und dem Wert der betreffenden verwalteten Mittel) sowie Bewertung des erwarteten Ausmaßes des Fehlerrisikos (bei Zahlung und beim Abschluss)*

Es wird erwartet, dass die Kosten der Kontrollen hinsichtlich des von der Kommission durchgeführten Teils vor allem aufgrund des relativ geringen Ressourceneinsatzes und der hohen Beträge, die umverteilt werden müssen, stabil bleiben.

Das Ausmaß des Fehlerrisikos (bei Zahlung und beim Abschluss) wird ebenfalls auf höchstens 2 % geschätzt. Daher ist keine Ex-post-Kontrolle vorgesehen, sondern eine nachdrückliche Ex-ante-Überprüfung.

2.3. Prävention von Betrug und Unregelmäßigkeiten

Bitte geben Sie an, welche Präventions- und Schutzmaßnahmen, z. B. im Rahmen der Betrugsbekämpfungsstrategie, bereits bestehen oder angedacht sind.

Es gilt die Strategie für die Betrugsaufdeckung und -bekämpfung der GD CLIMA und der GD TAXUD.

Weitere Einzelheiten speziell zu diesem Rechtsakt sind in Artikel 12 der Verordnung enthalten.

3. GESCHÄTZTE FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE

3.1. Betroffene Rubrik(en) des Mehrjährigen Finanzrahmens und Ausgabenlinie(n) im Haushaltsplan

Bitte geben Sie in den beiden nachstehenden Tabellen so viele Haushaltslinien wie nötig an.

- Bestehende Haushaltslinien

In der Reihenfolge der Rubriken des Mehrjährigen Finanzrahmens und der Haushaltslinien.

Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens	Haushaltslinie	Art der Ausgaben	Beiträge			
	Nummer	GM/NGM ²⁹	von EFTA-Ländern ³⁰	von Kandidatenländern und potenziellen Kandidaten ³¹	von anderen Drittländern	andere zweckgebundene Einnahmen
	20 02 01 01 Vertragsbedienstete	NGM	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN
	20 02 06 04 Untersuchungen und Konsultationen	NGM	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN

- Neu zu schaffende Haushaltslinien

In der Reihenfolge der Rubriken des Mehrjährigen Finanzrahmens und der Haushaltslinien.

Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens	Haushaltslinie	Art der Ausgaben	Beiträge			
	Nummer	GM/NGM	von EFTA-Ländern	von Kandidatenländern und potenziellen Kandidaten	von anderen Drittländern	andere zweckgebundene Einnahmen
	Temporärer Dekarbonisierungsfonds [Haushaltslinie im nächsten MFR-Eingliederungsplan festzulegen]	GM	NEIN	NEIN	NEIN	JA
	Temporärer Dekarbonisierungsfonds – Verwaltungsausgaben [Haushaltslinie im nächsten MFR-Eingliederungsplan festzulegen]	NGM	NEIN	NEIN	NEIN	JA

²⁹ GM = Getrennte Mittel/NGM = Nichtgetrennte Mittel.

³⁰ EFTA: Europäische Freihandelsassoziation.

³¹ Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans.

3.2. Geschätzte finanzielle Auswirkungen des Vorschlags auf die Mittel

3.2.1. Übersicht über die geschätzten Auswirkungen auf die operativen Mittel

- Für den Vorschlag/die Initiative werden keine operativen Mittel benötigt.
- Für den Vorschlag/die Initiative werden die folgenden operativen Mittel benötigt:

3.2.1.1. Mittel aus dem verabschiedeten Haushaltsplan

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens	7	„Verwaltungsausgaben“
----------------------------------------------	----------	-----------------------

GD CLIMA/TAXUD		Jahr 2026	Jahr 2027	Jahr 2028	Jahr 2029	Jahr 2030	2026-2030 INSGESAMT
• Personalausgaben		0,808	0,909	0	0	0	1,717
• Sonstige Verwaltungsausgaben		0,200	0,200	0	0	0	0,400
GD CLIMA/TAXUD INSGESAMT	Mittel	1,008	1,109	0	0	0	2,117

Mittel INSGESAMT unter der RUBRIK 7	(Verpflichtungen insges. = Zahlungen insges.)	1,008	1,109	0	0	0	2,117
--------------------------------------------	--------------------------------------------------------	--------------	--------------	----------	----------	----------	--------------

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

		Jahr 2026	Jahr 2027	Jahr 2028	Jahr 2029	Jahr 2030	INSGESAMT 2026-2030
Mittel INSGESAMT unter den RUBRIKEN 1 bis 7	Verpflichtungen	1,008	1,109	0	0	0	2,117
	Zahlungen	1,008	1,109	0	0	0	2,117

Zulässig: Wird der Vorschlag teilweise oder vollständig aus externen zweckgebundenen Einnahmen finanziert, füllen Sie bitte die Tabelle in Abschnitt 3.2.1.2 aus. Falls nicht, löschen Sie bitte den gesamten Abschnitt.

3.2.1.2. Mittel aus externen zweckgebundenen Einnahmen

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens		Nummer	XX Haushaltlinie, die im nächsten Eingliederungsplan des MFR festzulegen ist				
GD <.....>		Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	2026-2030 INSGESAMT
		2026	2027	2028	2029	2030	
Operative Mittel							
YY YY YY Temporärer Dekarbonisierungsfonds	Verpflichtungen	(1a)		0,000	PM	PM	PM
	Zahlungen	(2a)			PM	PM	PM
YY YY YY Temporärer Dekarbonisierungsfonds – Verwaltungsausgaben	Verpflichtungen	(1b)		0,000	1,329	0,953	0,751
	Zahlungen	(2b)		0,000	1,329	0,953	0,751
Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsmittel [Technische und/oder administrative Hilfe und Ausgaben zur Unterstützung der Durchführung von Programmen bzw. Maßnahmen der EU (vormalige BA-Linien), indirekte Forschung, direkte Forschung.]							
Haushaltlinie		(3)					0,000
Mittel INSGESAMT für GD CLIMA/TAXUD	Verpflichtungen	=1a+1b+3	0	0,000	1,329	0,953	0,751
	Zahlungen	=2a+2b+3		0,000	1,329	0,953	0,751

3.2.2. Geschätzter Output, der mit operativen Mitteln finanziert wird (nicht auszufüllen im Fall dezentraler Agenturen)

Mittel für Verpflichtungen, in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Ziele und Outputs angeben			Jahr 2028	Jahr 2029	Jahr 2030	Jahr 2031	Bei länger andauernden Auswirkungen bitte weitere Spalten einfügen (siehe 1.6)	INSGESAMT
			OUTPUTS					

↓	Art ³²	Durchschnittskosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Gesamtzahl	Gesamtkosten
EINZELZIEL Nr. 1 ³³ ...																		
- Output																		
- Output																		
- Output																		
Zwischensumme für Einzelziel Nr. 1																		
EINZELZIEL Nr. 2...																		
- Output																		
Zwischensumme für Einzelziel Nr. 2																		
INSGESAMT																		

³² Outputs sind Produkte, die geliefert, und Dienstleistungen, die erbracht werden (z. B. Zahl der Austauschstudenten, gebaute Straßenkilometer usw.).

³³ Wie in Abschnitt 1.3.2. beschrieben. „Einzelziel(e)“

3.2.3. Übersicht über die geschätzten Auswirkungen auf die Verwaltungsmittel

- Für den Vorschlag/die Initiative werden keine Verwaltungsmittel benötigt.
- Für den Vorschlag/die Initiative werden die folgenden Verwaltungsmittel benötigt:

3.2.3.1. Mittel aus dem verabschiedeten Haushaltsplan

BEWILLIGTE MITTEL	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	2026-2030 INSGESAMT
	2026	2027	2028	2029	2030	
RUBRIK 7						
Personalausgaben	0,808	0,909	0,000	0,000	0,000	1,717
Sonstige Verwaltungsausgaben	0,200	0,200	0,000	0,000	0,000	0,400
Zwischensumme RUBRIK 7	1,008	1,109	0,000	0,000	0,000	2,117
Außerhalb der RUBRIK 7						
Personalausgaben	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Sonstige Verwaltungsausgaben	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Zwischensumme außerhalb der RUBRIK 7	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
INSGESAMT						
	1,008	1,109	0,000	0,000	0,000	2,117

Zulässig: Wird der Vorschlag teilweise oder vollständig aus externen zweckgebundenen Einnahmen finanziert, füllen Sie bitte die Tabellen in den Abschnitten 3.2.3.2 und 3.2.3.3 aus. Falls nicht, löschen Sie bitte diese beiden Abschnitte.

3.2.3.2. Mittel aus externen zweckgebundenen Einnahmen

EXTERNE ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	2026-2030 INSGESAMT
	2026	2027	2028	2029	2030	
RUBRIK 7						
Personalausgaben	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Sonstige Verwaltungsausgaben	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Zwischensumme RUBRIK 7	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Außerhalb der RUBRIK 4						
Personalausgaben	0,000	0,000	1,129	0,753	0,251	2,133
Sonstige Verwaltungsausgaben	0,000	0,000	0,200	0,500	0,000	0,700
Zwischensumme außerhalb der RUBRIK 4	0,000	0,000	1,329	1,253	0,251	2,833
INSGESAMT						
	0,000	0,000	1,329	1,253	0,251	2,833

3.2.3.3. Mittel insgesamt

SUMME DER BEWILLIGTEN MITTEL + EXTERNEN ZWECKGEBUNDENEN EINNAHMEN	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	2026-2030 INSGESAMT
	2026	2027	2028	2029	2030	
RUBRIK 7						
Personalausgaben	0,808	0,909	0,000	0,000	0,000	1,717
Sonstige Verwaltungsausgaben	0,200	0,200	0,000	0,000	0,000	0,400

Zwischensumme RUBRIK 7	1,008	1,109	0,000	0,000	0,000	2,117
Außerhalb der RUBRIK 7						
Personalausgaben	0,000	0,000	1,129	0,753	0,251	2,133
Sonstige Verwaltungsausgaben	0,000	0,000	0,200	0,500	0,000	0,700
Zwischensumme außerhalb der RUBRIK 7	0,000	0,000	1,329	1,253	0,251	2,833
INSGESAMT	1,008	1,109	1,329	1,253	0,251	4,950

Ab 2026 und bis zur Bereitstellung externer zweckgebundener Einnahmen wird der Mittelbedarf für Personal- und sonstige Verwaltungsausgaben durch Mittel der GD gedeckt, die bereits für die Verwaltung der Maßnahme zugeordnet sind oder innerhalb der GD umgeschichtet wurden. Ab der Erhebung der zweckgebundenen Einnahmen würden die erforderlichen Personal- und sonstigen Verwaltungskosten aus diesen Einnahmen finanziert.

3.2.4. Geschätzter Personalbedarf

- Für den Vorschlag/die Initiative wird kein Personal benötigt.
- Für den Vorschlag/die Initiative wird das folgende Personal benötigt:

3.2.4.1. Finanziert aus dem verabschiedeten Haushalt

Schätzung in Vollzeitäquivalenten (VZÄ)

[Bitte unter der Tabelle angeben, wie viele der aufgeführten VZÄ bereits der Verwaltung der Maßnahme zugeordnet sind und/oder durch Personalumschichtung innerhalb der GD dieser Aufgabe zugeteilt werden können. Den Nettobedarf beziffern.]

BEWILLIGTE MITTEL		Jahr 2026	Jahr 2027	Jahr 2028	Jahr 2029	Jahr 2030	Jahr 2031	Jahr 2026- 2031
• Planstellen (Beamte und Bedienstete auf Zeit)								
20 01 02 01 (Zentrale Dienststellen und Vertretungen der Kommission)		0	0	0	0	0	0	0
20 01 02 03 (EU-Delegationen)		0	0	0	0	0	0	0
01 01 01 01 (Indirekte Forschung)		0	0	0	0	0	0	0
01 01 01 11 (Direkte Forschung)		0	0	0	0	0	0	0
Sonstige Haushaltslinien (bitte angeben)		0	0	0	0	0	0	0
• Externes Personal (in VZÄ)								
20 02 01 (VB und ANS der Globaldotation)		8	9	0	0	0	0	17
20 02 03 (VB, ÖB, ANS und JPD in den EU-Delegationen)		0	0	0	0	0	0	0
Haushaltslinie administr. Unterstützung [XX.01.YY.YY]	- in den zentralen Dienststellen	0	0	0	0	0	0	0
	- in den EU-Delegationen	0	0	0	0	0	0	0
01 01 01 02 (VB und ANS – indirekte Forschung)		0	0	0	0	0	0	0
01 01 01 12 (VB und ANS – direkte Forschung)		0	0	0	0	0	0	0
Sonstige Haushaltslinien (bitte angeben) – Rubrik 7		0	0	0	0	0	0	0
Sonstige Haushaltslinien (bitte angeben) – außerhalb der Rubrik 7		0	0	0	0	0	0	0
INSGESAMT		8	9	0	0	0	0	17

Zulässig: Wird der Vorschlag teilweise oder vollständig aus externen zweckgebundenen Einnahmen finanziert, füllen Sie bitte die Tabellen in den Abschnitten 3.2.4.2 und 3.2.4.3 aus. Falls nicht, löschen Sie bitte diese beiden Abschnitte.

3.2.4.2. Finanziert aus externen zweckgebundenen Einnahmen

EXTERNE ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN		Jahr 2026	Jahr 2027	Jahr 2028	Jahr 2029	Jahr 2030	Jahr 2031	Jahr 2026- 2031
• Planstellen (Beamte und Bedienstete auf Zeit)								
20 01 02 01 (Zentrale Dienststellen und Vertretungen der Kommission)		0	0	0	0	0	0	0
20 01 02 03 (EU-Delegationen)		0	0	0	0	0	0	0
01 01 01 01 (Indirekte Forschung)		0	0	0	0	0	0	0
01 01 01 11 (Direkte Forschung)		0	0	0	0	0	0	0
Sonstige Haushaltslinien (bitte angeben)		0	0	0	0	0	0	0
• Externes Personal (in Vollzeitäquivalenten)								
20 02 01 (VB und ANS der Globaldotation)		0	0	0	0	0	0	0
20 02 03 (VB, ÖB, ANS und JPD in den EU-Delegationen)		0	0	0	0	0	0	0
Haushaltslinie administr. Unterstützung [XX.01.YY.YY]	- in den zentralen Dienststellen	0	0	0	0	0	0	0
	- in den EU-Delegationen	0	0	0	0	0	0	0
01 01 01 02 (VB und ANS – indirekte Forschung)		0	0	0	0	0	0	0
01 01 01 12 (VB und ANS – direkte Forschung)		0	0	0	0	0	0	0
Sonstige Haushaltslinien (bitte angeben) – Rubrik 7		0	0	0	0	0	0	0
Sonstige Haushaltslinien (bitte angeben) – außerhalb der Rubrik 7		0	0	9	6	0	0	17
INSGESAMT		0	0	9	6	2	0	17

3.2.4.3. Geschätzter Personalbedarf insgesamt

SUMME DER BEWILLIGTEN MITTEL + EXTERNEN ZWECKGEBUNDENEN EINNAHMEN		Jahr 2026	Jahr 2027	Jahr 2028	Jahr 2029	Jahr 2030	Jahr 2031	Jahr 2026- 2031
• Planstellen (Beamte und Bedienstete auf Zeit)								
20 01 02 01 (Zentrale Dienststellen und Vertretungen der Kommission)		0	0	0	0	0	0	0
20 01 02 03 (EU-Delegationen)		0	0	0	0	0	0	0
01 01 01 01 (Indirekte Forschung)		0	0	0	0	0	0	0
01 01 01 11 (Direkte Forschung)		0	0	0	0	0	0	0
Sonstige Haushaltslinien (bitte angeben)		0	0	0	0	0	0	0
• Externes Personal (in Vollzeitäquivalenten)								
20 02 01 (VB und ANS der Globaldotation)		8	9	0	0	0	0	17
20 02 03 (VB, ÖB, ANS und JPD in den EU-Delegationen)		0	0	0	0	0	0	0
Haushaltslinie administr. Unterstützung [XX.01.YY.YY]	- in den zentralen Dienststellen	0	0	0	0	0	0	0
	- in den EU-Delegationen	0	0	0	0	0	0	0
01 01 01 02 (VB und ANS – indirekte Forschung)		0	0	0	0	0	0	0
01 01 01 12 (VB und ANS – direkte Forschung)		0	0	0	0	0	0	0
Sonstige Haushaltslinien (bitte angeben) – Rubrik 7		0	0	0	0	0	0	0
Sonstige Haushaltslinien (bitte angeben) – außerhalb		0	0	9	6	2	0	17

der Rubrik 7 XX.YYYY Bedienstete des befristeten Dekarbonisierungsfonds							
INSGESAMT	8	9	9	6	2	0	34

Für die Durchführung des Vorschlags benötigtes Personal (in VZÄ):

	Personal aus den Dienststellen der Kommission	Zusatzpersonal (ausnahmsweise)*		
		Zu finanzieren aus Rubrik 7 oder Forschung	Zu finanzieren aus einer Haushaltslinie für administrative Unterstützung	Zu finanzieren aus zweckgebundenen Einnahmen
Planstellen	0	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend
Externes Personal (VB, ANS, LAK)	8 im Jahr 2026 und 9 im Jahr 2027, bis Einnahmen bereitgestellt werden	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	9 im Jahr 2028, 6 im Jahr 2029 und 2 im Jahr 2030, erst ab dem Zeitpunkt, an dem Einnahmen bereitgestellt werden

Für 2026 und bis zur Bereitstellung zweckgebundener Einnahmen wird der Personalbedarf angesichts der insgesamt angespannten Situation in Rubrik 7 sowohl in Bezug auf die Personalausstattung als auch auf die Höhe der Mittel durch Personal der Durchführungsdienststellen gedeckt, das bereits für die Verwaltung der Maßnahme und der damit verbundenen politischen Instrumente eingesetzt wurde oder werden wird und/oder innerhalb der Generaldirektionen umgeschichtet wurde. Ab der Erhebung der zweckgebundenen Einnahmen würde der Personalbedarf aus den zweckgebundenen Einnahmen finanziert.

Beschreibung der Aufgaben, die ausgeführt werden sollen durch:

	Aufgaben	Geschätzte VZÄ für 2026	Geschätzte VZÄ für 2027	Geschätzte VZÄ für 2028	Geschätzte VZÄ für 2029	Geschätzte VZÄ für 2030
Opt-in-Möglichkeit der Mitgliedstaaten	Ausarbeitung und Annahme eines delegierten Rechtsakts zur Festlegung der Bedingungen und des Verfahrens für das Opt-in der Mitgliedstaaten					
	Prüfung der Opt-in-Anträge der Mitgliedstaaten					
	Annahme von Beschlüssen über Opt-in-Anträge der Mitgliedstaaten	1,5	3	1,5		
Allgemeine Durchführung	Ausarbeitung und Annahme eines delegierten Rechtsakts über die Erhebung von Einnahmen und die Aufschlüsselung nach Mitgliedstaaten					
	Ausarbeitung und Annahme eines Durchführungsrechtsakts zu den Konditionalitätsanforderungen	3,5	2			

Antragsverfahren	Ausarbeitung und Annahme eines Durchführungsrechtsakts zum Antragsverfahren					
	Ausarbeitung eines Durchführungsrechtsakts zur Änderung der VO über die Aktivitätsrate/VO über die Akkreditierung und Prüfung (Bestimmungen über den Plan zur Überwachungsmethodik, die weitere Unterteilung in Anlagenteile, evtl. über Überprüfung des Kontrollsystems und Datenlücken)					
	Ausarbeitung von Leitfäden zu Antragsverfahren/Konditionalitätsanforderungen					
	Relevante ALC/AVR-Leitfäden ändern					
	Überprüfung der von den zuständigen Behörden vorgenommenen Berechnung; Bewertung der Aufnahme jedes Betreibers und jeder Anlage in die von der zuständigen Behörde übermittelte Liste und der damit zusammenhängenden vorgelegten Daten, Annahme des Förderbeschlusses	3	3	5,5	4	
Finanzmanagement	Finanzverwaltung, einschließlich Auszahlung der Unterstützung an die zuständigen Behörden		1	1	1	1
Berichterstattung	Erstellung eines Bewertungsberichts, der dem EP und dem Rat vorzulegen ist (einschließlich der Vorbereitung einer dauerhaften Lösung und der Verknüpfung mit der Bank zur Dekarbonisierung der Industrie)			1	1	1
		8	9	9	6	2

3.2.5. Einschätzung der Auswirkungen auf die Investitionen im Zusammenhang mit digitalen Technologien

Mittel INSGESAMT für Digitales und IT	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	2026-2031 INSGESAMT
	2026	2027	2028	2029	2030	2031	
IT-Ausgaben (intern)	0	0	0	0	0	0	0
Zwischensumme RUBRIK 7	0	0	0	0	0	0	0
IT-Ausgaben zur Politikunterstützung für operationelle Programme	0	0	0	0	0	0	0
Zwischensumme außerhalb der RUBRIK 7	0	0	0	0	0	0	0

INSGESAMT	0	0	0	0	0	0	0
------------------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------

3.2.6. Vereinbarkeit mit dem derzeitigen Mehrjährigen Finanzrahmen

Der Vorschlag/Die Initiative

- kann durch Umschichtungen innerhalb der entsprechenden Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) in voller Höhe finanziert werden.

Nicht zutreffend

- erfordert die Inanspruchnahme des verbleibenden Spielraums unter der einschlägigen Rubrik des MFR und/oder den Einsatz der besonderen Instrumente im Sinne der MFR-Verordnung.

- erfordert eine Änderung des MFR.

Nicht zutreffend

3.2.7. Beiträge Dritter

Der Vorschlag/Die Initiative

- sieht keine Kofinanzierung durch Dritte vor.
- sieht folgende Kofinanzierung durch Dritte vor:

Mittel in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

	Jahr 2028	Jahr 2029	Insgesamt
Mitgliedstaat	308,324	324,201	632,525
Kofinanzierung INSGESAMT	308,324	324,201	632,525

3.3. Geschätzte Auswirkungen auf die Einnahmen

- Der Vorschlag/Die Initiative wirkt sich nicht auf die Einnahmen aus.
- Der Vorschlag/Die Initiative wirkt sich auf die Einnahmen aus, und zwar
 - auf die Eigenmittel
 - auf die übrigen Einnahmen
 - Bitte geben Sie an, ob die Einnahmen bestimmten Ausgabenlinien zugeordnet sind.

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Einnahmenlinie:	Für das laufende Haushaltsjahr zur Verfügung stehende Mittel	Auswirkungen des Vorschlags/der Initiative ³⁴			
		Jahr 2028	Jahr 2029		
Neue Haushaltslinie unter Kapitel 621/66 (noch zu)		308,324	324,201		

³⁴ Bei den traditionellen Eigenmitteln (Zölle, Zuckerabgaben) sind die Beträge netto, d. h. abzüglich 20 % für Erhebungskosten, anzugeben.

bestätigen)					
-------------	--	--	--	--	--

Bitte geben Sie für die sonstigen zweckgebundenen Einnahmen die betreffende(n) Ausgabenlinie(n) im Haushaltsplan an.

Neue Ausgabenlinie

Sonstige Anmerkungen (bei der Ermittlung der Auswirkungen auf die Einnahmen verwendete Methode/Formel oder weitere Informationen).

Die Maßnahme wird durch einen Geldbetrag finanziert, der von den Mitgliedstaaten an den Fonds überwiesen wird und 25 % der Einnahmen aus dem Verkauf von CBAM-Zertifikaten durch die Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit für 2026 und 2027 gemeldeten grauen Emissionen entspricht.

4. DIGITALE ASPEKTE

Nicht zutreffend

Beim Ausfüllen dieses Abschnitts ist es zulässig, die Informationen gegebenenfalls in Form einer Tabelle vorzulegen.

4.1. Anforderungen von digitaler Relevanz

- Nicht zutreffend

4.2. Daten

- Nicht zutreffend

4.3. Digitale Lösungen

Nicht zutreffend

4.4. *Interoperabilitätsbewertung*

Nicht zutreffend

4.5. Unterstützungsmaßnahmen für die digitale Umsetzung

- Nicht zutreffend